

Neue Literatur

über die

deutschen Königswahlen

Besprochen von Dr. E. Rosenstock.

Sonderabdruck
aus der
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
Band XXXIV, Germanistische Abteilung.

Hermann Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Forschungen. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1911¹⁾. XVI u. 380 S. 8°.

Bereits der Titel der Schrift läßt erkennen, daß B. zwei selbständige Aufsätze in diesen „Forschungen“ zusammenbindet. Stücke aus ihnen sind schon vorher in der Historischen Vierteljahrsschrift 1909 veröffentlicht worden. Mag auch vor allem der erste Aufsatz über die staufischen Kaiserwahlen seinen raschen Abschluß dem Gegensatz zu Krammers Arbeit über den Reichsgedanken des staufischen Kaiserhauses verdanken, so weist uns der Verfasser im Vorwort doch mit Recht darauf hin, daß trotz dieses äußeren Anlasses in Wirklichkeit ausgedehnte Studien zweier Jahrzehnte hier zum Abschluß gebracht werden. Dementsprechend gewinnt der Leser des Buches den Eindruck, daß B. das gesamte Material über Kaiserwahl und Kurfürsten für den Zeitraum von 1198—1252 so gut wie vollständig vorzulegen und zu verarbeiten gesucht hat. Dabei handelt es sich größtenteils um vielfältig gesichteten, zahllose Male herangezogenen Quellenstoff, und so erwartet der Leser unwillkürlich in diesem Bande von beinahe 25 Bogen ein abgeschlossenes Bild zu finden, das uns in wesentlichen Punkten die lang-ersehnte Darstellung des staufischen Reichsrechts ersetzen könnte. Indessen weist B. wiederholt sehr nachdrücklich den Gedanken zurück, als habe er Abschließendes bringen wollen. Nur als „Ausgangspunkt“ soll sein Buch gelten (S. VIII). Da es einerseits nicht neuer Quellenstoff ist, den B.s Buch uns erschließt, und da andererseits die eigenen Thesen B.s mit aller Ausführlichkeit, ohne jede Verkürzung entwickelt werden, so kann es nicht wohl etwas anderes als die Kategorien seiner Geschichtsforschung sein, durch die B. anregend zu wirken hofft. Wollen wir also B.s eigenem Urteil über sein Buch gerecht werden, so dürfen wir es nicht nach seinen „Ergebnissen“ hinsichtlich einzelner Ereignisse der deutschen Verfassungsgeschichte würdigen, sondern müssen prüfen, ob B.s Leitgedanken uns in dem Labyrinth der heutigen Diskussion über Thronfolge und Kurfürstenkolleg die Richtung auf das Ziel deutlicher weisen.²⁾

¹⁾ Das oben genannte Werk und die im Anschluß daran besprochenen Schriften von Buchner und Krüger waren alsbald nach ihrem Erscheinen an einen durch frühere literarische Betätigung auf dem Gebiete der Königswahlrechtsforschung besonders berufenen Rezensenten zur Besprechung übertragen worden. Zu unserem lebhaften Bedauern hat sich aber derselbe nach wiederholter Zurückstellung der Besprechung im Februar dieses Jahres veranlaßt gesehen, uns um Entbindung von diesem Auftrage zu bitten. Um so größeren Dank schulden wir dem jetzigen Referenten, der diese ganze Literatur auf unsere Anfrage hin alsbald mit größter Bereitwilligkeit zu besprechen übernommen und seine Aufgabe durch die nachstehenden Kritiken noch für den laufenden Jahrgang der Zeitschrift gelöst hat. Für die Red. U. Stutz. — ²⁾ Zu Bloch vgl. von bisher erschienenen Kritiken etwa E. Mayer, Westdeutsche Zeitschrift XXX 1911 S. 430ff.; Brinkmann,

I. Die erste Abhandlung über die staufischen Kaiserwahlen (1—291) zerfällt in sechs Teile. Sie sind im wesentlichen chronologisch gegliedert, wobei die Jahre 1202, 1215, 1237, 1246 und 1252 den Abschluß der einzelnen Abschnitte bilden. Doch ist in diese Anordnung eine andere, mehr systematische mindestens andeutungsweise verflochten. So ist der erste Abschnitt (2—53) betitelt: die Freiheit des weltlichen Staates und die Kaiserwahl, der vierte (S. 149—209): das kanonische Recht und die deutsche Wahl. Trotz dieser Überschriften sind auch diese Abschnitte nur in geringem Umfange systematischer Natur; das historisch fortschreitende Element überwiegt auch in ihnen.

Die zweite Abhandlung über die Entstehung des Kurfürstentums von wesentlich geringer Ausdehnung (295—373) hat eine ähnliche doppelte Gliederung; systematische und chronologische Abschnitte wechseln. Nacheinander wird die Bildung des Reichsfürstenstandes (295—298), das Kurrecht der Reichsfürsten (298—306) usw. usw. behandelt. Exkurse besprechen den Kürspruch im Wahldekret von 1237 (281—285), ein Gutachten des Kardinals Heinrich von Ostia aus dem Jahre 1245 (286—291) und „einige neueste Literatur“ (374—380).

Es sind vornehmlich drei Probleme, in denen B. Neues gegenüber der bisherigen Literatur bietet: erstens und hauptsächlich die „Kaiserwahl“ deutscher Könige, und unsere Besprechung wird daher diesem Problem vor allem ihre Aufmerksamkeit widmen müssen. Zweitens schält sich aus dem ersten Teile als Sonderfrage passend heraus: das Königtum der beiden Söhne Friedrichs II. Schließlich erörtern wir die Ordnung der Glieder des deutschen Reichs bei der Königswahl.

II. Bloch entwickelt also zunächst als Problem des ersten Teils S. 1ff. den Gegensatz zwischen deutschem Königtum und römischem Kaisertum. Die Würde des deutschen Königs zu vergeben, war eine rein deutsche Angelegenheit und an dieser ihrer Eigenschaft kein Zweifel möglich. Umgekehrt aber entstand das römische Kaisertum erst auf Grund der Weihe durch den Bischof von Rom, durch den Papst. Der deutsche König verlangte zwar schon als solcher vom Papst zum Kaiser gekrönt zu werden; die Deutschen forderten somit eine Unterordnung des Kaisertums unter ihre Verfügung über das Königtum. Demgegenüber konnte das Papsttum nur dann hoffen, selbständigen Einfluß auf das Kaisertum zu gewinnen, wenn es seinen Einfluß ausdehnte schon auf die jeweilige Besetzung des deutschen Königsthrons. So lag also eine Konfliktsgefahr zwischen den Deutschen einerseits, dem Papste andererseits in der historisch gegebenen Union von Königtum und Kaisertum begründet.

Dieser Konflikt konnte indessen ebensogut von deutscher wie von römischer Seite heraufbeschworen werden. Es wäre einseitig, nur

Zarnckes Literarisches Zentralblatt 1913; Husak, GGA. 1913, 189ff.; H. Kalbfuß, DLZ. 1913 1006ff.; Hugelmann, MJÖG. 1913. Bezüglich einer Anzahl von im folgenden nur angedeuteten Punkten, in denen der Rez. von der herrschenden Auffassung abweicht, sei hiermit auf dessen ungefähr gleichzeitig erscheinendes Buch „Königshaus und Stämme“ verwiesen.

das Interesse des Papstes, zum Königsmacher zu werden, in den Vordergrund zu rücken; gleich groß war das Interesse der Deutschen, den Papst, als den Kaisermacher, von sich abhängig zu machen und zum bloßen Werkzeug herunterzudrücken. „Das freie Wahlrecht der deutschen Fürsten zum römischen Königtum und das freie Krönungsrecht des römischen Papstes zum römischen Kaisertum waren unvereinbar miteinander.“ Diese scharfen Formulierungen Blochs stehen in einem kurz gehaltenen historischen Überblick über die Beziehungen vom Papsttum und Kaisertum von der fränkischen Zeit bis ins 12. Jahrhundert. Die italienischen und deutschen Kaiser werden hier schlechtweg als Nachfolger der Frankenkönige angesehen. Es würde nun den Rahmen unserer Anzeige sprengen, wollten wir unsere Bedenken gegen diese Periodisierung hier vollständig entwickeln. Teilt sie ja doch auch Bloch nur mit der gesamten herrschenden Meinung. Ohne also einen Tadel gegen diese Gesamtanlage des Buches aussprechen zu wollen, möchte der Referent doch andeuten, inwiefern ihm hier eine Fehlerquelle für unsere Auffassung des 12. und 13. Jahrhunderts vorzuliegen scheint.

Sowohl das Wesen des Papsttums und der Kirche, als auch das der verschiedenen germanischen Reiche, ohne Rücksicht, ob sie auf römischem Provinzialboden oder auf germanischer Erde errichtet sind, scheinen damit übertrieben vereinfacht zu werden. Denn wenn man heute darüber einig sein dürfte, daß die katholische Kirche und das Papsttum in dem Sinne, in dem es von der Reformation bekämpft worden ist, und in dem wir es heute noch kennen, nicht über das Zeitalter der Kreuzzüge zurückreichen, so meinen wir damit doch wohl, daß damals zum ersten Male zwei verschiedene Elemente, das antikchristliche einerseits, das germanische andererseits, oder richtiger, spiritualistisch philosophische und volksmäßig sinnfällige Vorstellungen sich völlig durchdrungen und zu gleichen Teilen zu einem neuen Gebilde beigesteuert haben. D. h. die neue Schöpfung wird aus zwei Quellen gespeist; indem aber Blochs Skizze das neue Papsttum nur aus dem alten, bis ins 9., 10. Jahrhundert reichenden, gleichsam durch bloße Steigerung, durch bloße Zunahme aus sich selbst hervorgewachsen läßt, werden wir uns einer Tatsache nicht recht bewußt: das Papsttum wird zwischen 900 und 1200 qualitativ „germanisiert“, und empfängt die Erhöhung dieser Macht nicht aus „sich selbst“, d. h. aus seiner eigenen Vergangenheit, sondern aus den lebendigen irdischen Herrschaftsideen der mittelalterlichen Völker. In deren anschaulicher Vorstellungswelt waren aber sinnlich und geistig, diesseits und jenseits untrennbar verwoben. Das besagt nun nichts anderes, als daß reine Diesseitigkeit und reine Jenseitigkeit dem Geiste jenes Zeitalters, d. h. der Wende des 13. Jahrhunderts beide gleich unzugänglich gewesen sind. Ein Zeitalter, das in der Philosophie sich eben erst an der Wiederfindung dessen, was ein „Begriff“ sei, mühsam versuchte, konnte unmöglich einen Kampf zwischen „Jenseits“ und „Diesseits“ auskämpfen. Der Kampf geht eher um eine hierokratische Herrschaft in dieser

Welt. Wir werden gleich sehen, wie diese Tatsache praktische Ergebnisse zeitigte.

Die Fürsten Deutschlands üben ihren Einfluß durch ihr Wahlrecht, der Papst durch die Krönung. Nach B. entbrennt nun ein Kampf um die Rolle von Wahl und Krönung. Nach ihm ist es ein grundlegendes Ereignis der Verfassungsgeschichte (S. 15 ff.), daß Gregor VIII. an den Sohn des regierenden Kaisers Barbarossa, an den König Heinrich VI. schreiben läßt „*Heinrico illustri regi, electo Romanorum imperatori*“. Diese Redewendung sei ein „Triumph der Staufer“ (S. 18). Der Papst erkenne an, daß die deutschen Fürsten den Kaiser wählen! Wir müssen bei dieser Interpretation verweilen; denn die einsilbige Urkundenstelle ist nur die erste in einer langen Reihe anderer, denen Bloch in ähnlicher Weise Siege und Niederlagen der damaligen Welt-politik ablauschen will. Was ist an dieser Wendung „*electus imperator*“ auffällig? Der deutsche König wird von den Großen seines Reiches erkoren, ergreift nach volksmäßigem Ritus Besitz vom Stuhle des großen Karl zu Aachen, wird dazu zu seinem alttestamentlichen Königsamt vom Erzbischof von Köln gekrönt. Das sind drei Bestandteile der Thronbesteigung, zu denen wir die entsprechenden Vorgänge für das Kaisertum aufsuchen wollen: Statt des Bischofs von Köln fungiert der Bischof von Rom, statt des Stuhles zu Aachen wird der Besitz der Stadt Rom erfordert. Dies ist so selbstverständlich, daß eine Kaiserkrönung an anderem Orte ganz undenkbar erschien. Ich erinnere an die Reise des Papstes nach Deutschland an den Hof Lothars III. ums Jahr 1130. Bei diesem Besuch, der doch auch in die Nähe von Aachen führte, tauchte trotzdem kein Gedanke daran auf, die Frucht der Romfahrt vorwegzunehmen. Und wieviel mußte doch Lothar an dieser Ersparnis liegen. Die Kaiserkrönung ist also nicht ausschließlich eine vom Papst kraft seiner Gewalt als Herr der Weltkirche, sondern eine durch den Bischof von Rom an dem faktischen Herrn von Rom zu vollziehende Handlung. Roma eterna, seine Mauern und seine Zinnen selbst, mußte der deutsche König mit seiner Kriegsmacht schauen, der Kaiser werden wollte. Wir haben also hier in der Anwesenheit des Königs in Rom ein wesentliches, sinnliches Element, das zu dem Gegensatz der beiden abstrakten Rechtsbegriffe: hie deutsche Königswahl, hie römische Kaiserkrönung sich hinzugesellt. Nicht nur verschiedene Begriffe, sondern verschiedene, äußerlich sichtbare Situationen, liegen beide Male zugrunde.

Doch es fehlt selbst nicht an der Parallele zu dem dritten Bestandteile, zu der Kur durch die deutschen Fürsten. Auch diese Entsprechung erklärt sich aus der sinnlichen, räumlich gebundenen Herrschaftsidee der Zeit. Allerdings ist das Kaisertum nicht wie das Königtum eine Herrschaft über einen oder mehrere Stämme, sondern über eine Stadt. So kann billig statt der Vertreter der Völker nur die Bevölkerung der einen Stadt eine Rolle bei der Erhebung des Kaisers beanspruchen. Dieser wirklich erhobene Anspruch der Römer, die Kaiserkrone durch ihre Wahl zu vergeben, ist zwar durch Fried-

rich I. lebhaft bekämpft worden. Aber erloschen ist er trotz jener temperamentvollen Sätze des großen Staufers keineswegs, wie das bei der damals von der italienischen Rechtswissenschaft mit Vorliebe entwickelten Theorie von der Volkssouveränität ja auch nur zu erwarten ist. Und so machen sich seine Spuren offenbar bei den folgenden Wahlen bemerklich. Ihnen ist Hampe in einem inhaltreichen Aufsatz in der ZfGdO. NF. XX nachgegangen. Wie also in Deutschland eligere und coronare auseinanderzuhalten ist, so nicht minder um 1200 kiesen und krönen des Kaisers zu Rom. Bloch hat diesen ebenso einfachen wie einleuchtenden Gedanken nur für Friedrichs II. Erhebung gelten lassen wollen, ohne aber Gründe für diese Zurückhaltung anzugeben. Da scheint es dem Referenten glaublicher, daß der Brauch auch in andern Fällen eine Rolle gespielt hat, daß z. B. auch dem ohnmächtigen Otto IV. die Zubilligung des Titels erwählter Kaiser der Römer zu Hülfe kommen sollte. Denn so ward ihm, der nördlich der Alpen verharren mußte, mindestens eine nähere Beziehung zur Stadt Rom eingeräumt, und ihm so ein gewisses moralisches Übergewicht über Philipp gewährt.¹⁾ Kehren wir nach dieser kurzen Betrachtung zu der Äußerung Gregors VIII. an Heinrich VI. zurück, so haben wir nun die Möglichkeit, den Titel „electus imperator“ vorurteilslos zu würdigen. Daß damals der Papst auf einen Akt des Populus Romanus hat anspielen wollen, davon wissen wir nichts. Und Barbarossa hätte diesen Akt durch die Erhebung seines Sohnes zum „Cäsar“, ja auch konterkariert. Indessen nicht nur der deutsche König, auch jeder Bischof muß gewählt, investiert und geweiht werden. Zwischen Wahl, Weihe und Investitur herrscht ein Schwebezustand, wie bei allen Rechtsgeschäften, die zeitlich getrennter Handlungen zu ihrem Vollzuge bedürfen. Über die daraus folgenden Zwitterstellungen eines „electus, sed non consecratus“ hatte das kanonische Recht eine reiche Kasuistik damals schon entwickelt. So viel ist aber jedenfalls klar: die bloße begriffliche Unterscheidung dieser beiden Stufen sagt nicht das geringste über den Rechtsinhalt aus, der, sei es schon durch Stufe eins, sei es erst durch Stufe zwei, ins Leben tritt. Wenn also der Papst einen ungekrönten Kaiser electus imperator nennt, so heißt das nur, daß alles,

¹⁾ Ich möchte an dieser Stelle auf einen Papstbrief „Datum Anagnine VI. Id. Nouembr. pontificatus nostri anno VI“ hinweisen, den Innozenz III. universis tam ecclesiasticis quam saecularibus principibus Alamanniae nach seiner schweren Krankheit 1203 geschrieben hat. Anfang: Ei qui mortificat et uiuificat. . . . Der erste Hinweis auf ihn findet sich bei K. Lehmann und H. Sachße, Juristische Festgabe für v. Jhering, Rostock 1892 S. 63. Er ist aus den verschiedenen Briefen im Registrum Innocentii zusammengesetzt. Das Interessanteste an ihm ist der Ort seiner Erhaltung. Er ist etwa 1210—1215, jedenfalls nicht später in einem Mailänder Lehnrechtskodex, der im Besitz des dortigen Podestà war, eingetragen worden. D. h. dieser Brief ist auch in Italien publik geworden, eine für die Kritik des Registers nicht unwichtige Tatsache. Ich konnte ihn durch die Güte der Berliner Kgl. Bibliotheksverwaltung in Leipzig benutzen. Es handelt sich um Berlin Ms. lat. fol. 462. Vgl. auch Lehmann, Das langobard. Lehnrecht 1896 S. 2 und 49 ff.

was vor der Krönung zu geschehen hat, mit diesem Krönungsanwärter geschehen ist. „Electus imperator“ heißt ebensosehr der „schon gewählte“, wie der „bisher nur gewählte“ Kaiser; indem er nur ein Übergangsstadium innerhalb einer Rechtsveränderung benennen soll, verbietet es sich, ihm eine politische Frontstellung nach dieser oder jener Seite zu entnehmen. Können wir aber der Urkundenformel selbst keine Klangfarbe abgewinnen, so bleibt nur übrig, an allgemeine Erwägungen zu appellieren. Und da muß nun ein wichtiger Umstand hervorgehoben werden, der bei Bloch an dieser Stelle völlig nebensächlich behandelt wird. Der deutsche König war damals nicht nur selbstverständlich berufen, römischer Kaiser zu werden, sondern wenn wir seine Stellung vor der Kaiserkrönung ins Auge fassen, so kennzeichnet sich diese als eine völlig abgeschlossene. Der „König der Römer“ — denn einen „deutschen“ König gibt es noch nicht! — hat genau die gleichen Befugnisse in der Herrschaft wie der Kaiser der Römer, mit dem einzigen Unterschied, daß er nicht in die Herrschaft über die Stadt Rom eingewiesen worden ist. Erst seit 1200 tauchen leise Ansätze auf, speziell kaiserliche Gerechtsame aus der Theorie vom dominus mundi abzuleiten, aber dies sind Treibhausgewächse der gelehrten Restauration, neue Erscheinungen des Hochmittelalters; sie haben mit dem Rechtszustand um 1200 noch nichts zu tun.¹⁾ Damals lag noch auf dem Wort „römisch“ der Akzent, darin offenbarte sich der höchste denkbare Begriff der Herrschaft. Und dieses Wort war gerade König und Kaiser gemein. Nochmals: ein deutsches Königtum gibt es in dieser Zeit juristisch noch nicht.

Trotz dieser Sachlage hat B. den Vorbeweis nicht angetreten, daß die Quellen besonderen Nachdruck auf die Unterscheidung von König und Kaiser gelegt hätten.²⁾ Doch nur im Falle dieses Nachweises könnte seine Einteilung dieser beiden Würden als die ausschlaggebende angesehen werden. B. geht statt dessen unmittelbar zu der These seines Buches über, die als die wichtigste bezeichnet werden darf: Im Jahre 1198 soll in Deutschland eine weltlich und eine kirchlich gesinnte Partei sich gegenübergestanden haben. Jene, die der Staufer, habe Philipp von Schwaben ohne weiteres zum Kaiser ausgerufen, hingegen habe Adolf von Köln und die ihm anhängende Fürstenfraktion mit Rücksicht auf den Papst sich damit begnügt, den welfischen Gegenkandidaten Otto zum König zu erheben. Wir sehen davon ab, daß Bloch S. 23 irrtümlich einen der Wähler Philipps, den Erzbischof von Besançon, für einen Nichtdeutschen hält und daraus wichtige Schlüsse zieht; Ficker hat nachgewiesen, daß dessen Zugehörigkeit damals schwankte. Wichtiger ist die Frage, ob Ottos IV. Wähler wirklich etwas anderes haben tun wollen als die staufische Partei, die Philipp erkor. Obzwar die Gegenkönige nach der Wahl beide nur den Königstitel beanspruchen, hält Bloch die Tatsache solcher Unterschiede dennoch für unbestreitbar. Denn die Wahlanzeige der Staufer

¹⁾ Näheres darüber unten S. 512 Anm. 2. — ²⁾ Vgl. S. 9 Anm. 2.

an den Papst sagt: „in imperatorem Romani solii rite . . . elegimus.“ Die Welfen hingegen schreiben: Sie hätten Rat und Sprache gehalten „de substituendo rege“. Darin sei ein prinzipieller Gegensatz zu finden. Der Brief der Wähler Ottos fährt aber fort: „Placuit . . . Ottonem ad regimen Romani imperii nobis offerre . . .“ und: „Ottonem ad Romani regni fastigium elegimus“. Dies selbe Schriftstück, das nach Bloch demütig die Verleihung des Kaisertums allein dem Willen des Papstes überlassen soll, identifiziert also regnum und imperium, gebraucht diese Worte unbedenklich abwechselnd. Und das süddeutsche Manifest, in dem Philipp als nur von Volkes Gnaden gewählter Kaiser auftreten soll, spricht im weiteren Verlaufe von „dominus noster rex Philippus“. Beide Urkunden widerlegen also den Schluß, als legten sie entscheidendes Gewicht auf die Titelwahl. Gehen wir aber zur Vorsicht zu den Chronisten, so finden wir sowohl die Formulierung, daß beide Kandidaten zu Kaisern, als auch die andere, daß beide zu Königen erwählt worden seien. Von Ottos Kaiserwahl spricht neben den schon von Husak nachgewiesenen *Annales Gemmaticenses* vor allem auch die bisher meines Wissens übersehene Stelle des Magister Oliver von Paderborn in seiner *Historia regum terrae sanctae*. Und diese Stelle beweist besonders schlagend, daß man in Köln keinen der von Bloch vermuteten Pläne gehegt haben kann, denn Oliver ist ein gelehrter Mann, der gerade damals am Hofe des Kölner Erzbischofs lebte!

Halten wir aber selbst noch weiter Ausblick in die allgemeine Literatur der Zeit, so wird damals zum Beispiel der „Königsbann“, also eine unleugbar germanisch-volkskönigliche Einrichtung, von den Frankfurter Schöffen gelegentlich als *bannus imperatoris* bezeichnet (*Hessisches UB. 2 Hanau I Nr. 206 z. J. 1238*). Aber genügt nicht schon die Tatsache, daß der technische Ausdruck die beiden höchsten Gewalten nicht als *imperium* und *sacerdotium*, sondern unbedenklich als *regnum* und *sacerdotium* gegenüberstellt? Es hat keinen Zweck, diese Beispiele zu häufen, denn dieser ungeschiedene Sprachgebrauch erklärt sich aufs ungezwungenste aus den Vorbildern, mit denen man damals arbeitete: Bibel und *Corpus iuris*. Tritt im alten Testament der König hervor, so im neuen mehr der Kaiser; und ein Blick in den *Codex Justiniani* kann lehren, daß die Ausdrücke *regius*, *regalis* und *imperialis* von den römischen Imperatoren selbst unterschiedslos gebraucht worden sind.

Gegenüber diesen einwandfrei in sich übereinstimmenden Zeugnissen gäbe es einen einzigen Beweis für Blochs Theorie, daß ein und dieselben deutschen Fürsten in rechtlich erheblicher Weise zwischen einer Wahl zum König und zum Kaiser unterscheiden wollten und unterscheiden konnten. Eine Quelle, es brauchte nur eine einzige zu sein, müßte von einer Wahl „zum König, aber nicht schon zum Kaiser“ berichten, oder umgekehrt: „zum Kaiser und nicht nur zum König“. Eine solche Quellenstelle gibt es aber nicht.

Dazu sagt Bloch S. 26 Anm. 1 selbst, die Welfenpartei habe genau so wenig wie die staufische dem Papste das Recht zuerkennen

wollen, ihre Wahl etwa zu verwerfen und dem in Deutschland gewählten König die Kaiserkrone vorzuenthalten. So wird also nach Blochs eigenen Worten ein irgendwie belangreiches Einwirkungsrecht auf die Bestimmung des Kaisers dem Papste von keiner der beiden deutschen Parteien eingeräumt. Sollte diese Übereinstimmung zwischen Ottos und Philipps Wählern nicht jeden Streit um eine vorgebliche Titeldifferenz abschneiden? Die Deutschen verlangen beide, daß der Papst ihre Wahl als für ihn verbindlich anerkennt. Vergeblich suchen wir bei dieser klaren Lage nach einem Problem, dem die Spaltung in Königs- und Kaiserwahlen zur Antwort zu dienen hätte.

So ist es ganz richtig, was B. selbst S. 54 sagt, daß „die deutsche Wahl zum römischen Könige geradezu als eine kaiserliche angesehen wurde“. Dabei ist allerdings im Auge zu behalten, daß der Gegensatz zwischen Wahl und Krönung selbstverständlich erhalten blieb. Dies ist aber kein Gegensatz, sondern richtiger eine Einteilung. Sie ist es, die Philipps und Ottos Wahlen als verschiedene kennzeichnet. Philipp war von der Masse des deutschen Volkes gewählt, Otto von einer lächerlichen Minorität. Beiden fehlte zunächst die Teilnahme des vornehmsten weltlichen und des ersten geistlichen Fürsten. Otto machte geltend, daß er am richtigen Ort und von dem zuständigen Erzbischof in Aachen inthronisiert und gekrönt worden sei, Philipp aber nicht. Genau entsprechend sehen wir Otto den größten Wert auf diese beiden Elemente, Philipp aber auf die allgemeine Volksüberzeugung legen. Otto will 1198 als richtig erhobener und gekrönter deutscher König, Philipp als der von überwältigender Mehrheit Gewählte vom Papste in Rom die Krone empfangen.

Es konnte 1198 tatsächlich zweifelhaft sein, wem das bessere Recht formell zustand! Kritisieren wir aber unter diesem Gesichtspunkt die Stellung Innozenz' III., so darf man nicht nur darauf alles Gewicht legen, daß ihm als Politiker Siziliens wegen Otto der angenehmere Kandidat war als Philipp. Darüber hinaus muß doch nachdrücklich betont werden, daß der Politiker nur deshalb eingreifen konnte, weil er sich durch die Zwickur der Deutschen einem ernsthaften Rechtsstreit gegenüber sah. Kein Papst hatte je bestritten, daß er den richtigen deutschen König zum Kaiser krönen müsse. Aber noch nie hatten sich gleichzeitig zwei deutsche Könige zur Kaiserkrönung in Rom angemeldet. Es gehört eine fest eingewurzelte Vorstellung von der Ohnmacht des Rechtsgefühles im Mittelalter dazu, um zu übersehen, daß bei einer Zwickur der Papst nicht nur befugt, sondern verpflichtet war, sich zunächst Klarheit zu verschaffen: Welcher von den in *discordia electi* ist der *rite electus*? Wir vermissen in dem Buche Blochs die Anerkennung für dieses gute Recht, ja für diese Pflicht des Papstes, zu der Doppelwahl Stellung zu nehmen. Inwieweit er aus diesem Recht politisches Kapital geschlagen hat oder hat schlagen wollen, ist eine sekundäre Frage. Entscheidend ist, daß im Jahre 1198 nicht ein Kampf zweier unversöhnlicher Weltanschauungen entbrennt, sondern daß eine konkrete

Rechtsfrage auftaucht, über die eine gemeinsame Rechtsüberzeugung der Parteien durchaus denkbar ist. Die Parteien hatten einen gemeinsamen Rechtsboden. Wenn Innozenz dem gebannten Philipp die Anerkennung verweigert, so tut er nichts anderes, als wenn die Anhänger Philipps den 1196 dem ungetauften Roger Friedrich geleisteten Eid als unverbindlich betrachten. Und gerade, daß Innozenz die Exkommunikation nur vorschützt¹⁾, zeigt, daß die Gegner sich in einer einheitlichen Welt des Rechtes befindlich wußten. Der Teil der päpstlichen Approbation, der nur Dasein oder Fehlen der Qualität des Christen feststellte, war ein von beiden Teilen zugestandenes, beiden selbstverständliches Recht des Papstes.

Sobald wir uns dies vergegenwärtigen, werden zwei weitere Umstände von prinzipieller Wichtigkeit deutlich: Die Rechtsfrage von 1198 taucht in einer ungeschriebenen Verfassung auf. Eine solche Frage wird in ihrem rechtlichen Für und Wider nur aus „prejudices“, aus Präzedenzien erkannt werden können. Was strittig, was unstrittig damals sein konnte, ist für uns nur aus dem zu begreifen, was bis dahin Rechtens gewesen war. Daraus folgt, daß die Doppelwahl von 1198 mit nichts an den Anfang der Wahlenreihe gerückt werden darf, an der wir Königswahl und Kurfürstenkolleg studieren. Dies aber geschieht heute allgemein, und auch Bloch legt allen Nachdruck auf die Wahl von 1198. Aber mag man nun die Neubildung, die damals durch die Thronwirren eintrat, für umfassend oder geringfügig halten — der Ref. neigt zu der letzteren Ansicht — immer kann sie nur begriffen werden aus ihrem scharf herausgearbeiteten Gegensatz zur Vergangenheit, nicht aus dem zur Zukunft.

Zweitens aber klärt sich damit das Verhältnis, in dem sich die theoretischen Ausführungen jener Zeit zu dem Wahlstreit von 1198 befinden. Auch dieser Punkt ist von entscheidender Wichtigkeit, da Bloch die Schriften der Rechtsgelehrten usw. in weitestem Umfang zur Erläuterung der Vorgänge verwertet. Sowohl die Kirche wie der Staat lebt bis ins 12. Jahrhundert nach Gewohnheitsrecht. Die wissenschaftliche Bewegung aber, die damals einsetzt, baut bekanntlich nicht aus den Rechtsformen, die sie damals in der Wirklichkeit vor sich sieht, ihr Rechtssystem auf. Täte sie das, so wären wir allerdings ohne Widerrede verpflichtet, diese Theorien der Zeitgenossen im weitesten Umfange zur Erläuterung der Rechtsentwicklung heranzuziehen. Und in dieser Weise haben wir uns denn auch einer Schrift wie dem Sachsenspiegel gegenüber zu verhalten. Dies gilt aber nicht von der eigentlich wissenschaftlichen Literatur der Epoche. Denn das Verfahren der Legisten und Kanonisten ist damals genau das umgekehrte. Als allgemeine Grundsätze treten uns damals die ganz lose mit der Erfahrungswelt des 12. Jahrhunderts zusammenhängenden, nur als Dogmen rezipierten Rechtssätze der

¹⁾ Vgl. darüber jetzt Friedrich Baethgen MJÖG. XXXIV (1913), 2. Heft.

Antike entgegen; das Recht der Wissenschaft ist nicht aus dem „Volksgeist“, sondern aus der Schule geschöpft. Die Formen der Wirklichkeit werden in dieses antike Lehrgebäude als Ausnahmen mit nur allmählich steigender Vollständigkeit hineingezwängt. Also: nicht die Grundsätze, sondern ihre Ausnahmen spiegeln das politisch-rechtliche Leben der Wirklichkeit in der Wissenschaft wieder; ein Zustand, den man ja im katholischen Rechte noch heute studieren kann. Die damalige Jurisprudenz ist kein Kleid, das dem Körper des Rechtslebens wie angegossen sitzt, sondern eine unförmige Glocke; an der wird nun freilich gebosselt, gehämmert und geklopft, bis dem Leibe die Zwangsjacke allmählich erträglich wird. Aber für unsere Quellenforschung bleibt es bedeutsam genug, daß die Rechtswirklichkeit und die Rechtstheorie damals verschiedene Lebenszentren und Lebensquellen haben. Beide bewegen sich von selbständigen Entwicklungsgesetzen getrieben vorwärts: jene wächst aus mündlicher, diese baut aus schriftlicher Tradition. Das deutsche Reichsrecht entwickelt sich damals aus volksmäßiger Überlieferung, d. h. aber nicht ohne, sondern nur nach anderen Rechtsideen von nicht geringerer Kraft.

Nur in den ersten Anfängen regt sich damals eine Rezeption aus der Buchweisheit. Die bisherigen Einzeluntersuchungen haben ergeben ¹⁾, daß die ersten Spuren praktischer Aufnahme römisch-kanonischen Staatsrechts in Deutschland nicht vor die Mitte des 13. Jahrhunderts fallen. Für Bloch aber besteht zwischen dem germanischen Reichsrecht und dem altrömischen Gepränge der stauischen Urkunden nicht dieser Gegensatz von einheimisch und fremd. B. glaubt, daß die deutschen Reichsfürsten fast ebenso stark von altrömischen Staatsprinzipien als von volksrechtlichen Vorstellungen erfüllt sind. Wenigstens stellt er den Traum vom imperium Romanum als das stauische Staatsideal dem päpstlichen Streben nach der Weltkirche gegenüber, und die einzelnen politischen Ereignisse stellen nun für ihn, übrigens nur in der Weise, in der die bisherige Forschung meist verfuhr, Kompromisse zwischen geistlichem und weltlichem Schwert dar. In diesen Kompromissen erringe bald das Corpus iuris civilis, bald das Decretum mehr Boden; aber immer erscheint bei Bloch als ein Spiel zu zweien, was doch ein Spiel zu dreien ist. Kaiser wie Papst wollen dem deutschen Königtum ein jeder nach seiner Weise einen restaurierten Römermantel überstülpen; aber dieses deutsche Königtum ist eben selbst schon ein Wesen von Fleisch und Blut, mit jahrhundertelanger ehrwürdiger Überlieferung und fest eingewurzelten Richtlinien seiner Entwicklung.²⁾ Jene Theorien

¹⁾ Ich denke besonders an Koglers, Breßlaus, Wretschkōs, Scheffer-Boichorsts Untersuchungen. — ²⁾ Natürlich ist es nur eine Akzentverschiebung, aber in diesem Zusammenhang doch mehr als ein bloßes Wort, wenn Bloch am Ende seines Buches (S. 373) die Deutschen jugendmutig um den Aufbau ihres Staates im 13. Jahrhundert ringen läßt. Der Referent möchte demgegenüber auf das hohe Alter der Institutionen aufmerksam machen, die durch das revolutionäre Kreuzzugszeitalter umgebildet werden.

waren zunächst mühsam dem toten Papiere abgerungen; das deutsche Reich aber stand leibhaftig jedermann vor Augen.

So müssen wir gegen die vorliegende Schrift das Bedenken geltend machen, daß sie, von der Wahl des Jahres 1198 weiterschreitend, ein staufisches Kaisertum fortwährend gegen ein päpstliches Kaisertum ausspielt, ohne uns ausreichend über die Lebensbedingungen des römischen Königtums und des italienischen Bischofs von Rom zu unterrichten; die besonderen Rechtssätze, denen das erstere unterstand, werden kaum gestreift. Der Leser hat die unbefriedigende Empfindung, daß die Geschichte nicht mit eherner Notwendigkeit vorwärts schreitet, sondern zwischen zwei theoretischen Polen hin und her schwankt, daß den Königswahlen von 1220, von 1211, von 1198 ihre Reihenfolge nicht gerade naturnotwendig ist. Nicht etwa, daß dem Verfasser diese Absicht nicht sichtlich vorgeschwebt hätte. Aber der Leser sieht die Ereignisse als Schwingungen zwischen doktrinen Gegensätzen. Das geht so weit, daß Bloch (S. 150) den Satz aufstellt: „Das Ringen der Weltanschauungen, die in Papst und Kaiser sich verkörpern, wird zum Kampfe um Italien.“ Die Tatsachenwelt, deren Anschauung wir entbehren, ist nicht etwa die der einzelnen politischen Ereignisse, sondern das Volksrecht in seinem einheitlichen Aufbau, welches sich unter dem Einfluß zweier fremder und in sich in einem gewissen Gegensatze stehenden Theorien aus Anlaß einzelner politischer Ereignisse entwickelt. — Hierin hatte Krammer grundsätzlich richtiger gesehen, freilich seinerseits diesen fränkisch-deutschen Unterbau weniger als Rechts- denn als subjektiv-politisches Gebilde behandelt.

Dies sind prinzipielle Erwägungen, die wir nicht wohl anders als an die Spitze unserer Anzeige rücken konnten. Denn wir begleiten B. sogleich in die ausführlichste Einzeluntersuchung, in der uns die deutsche Geschichte von 1198 bis 1252 vorgeführt wird. Jede Urkunde, in der „Kaiser“ und „König“ grundsätzlich gebraucht zu werden scheinen, wird scharfsinnig erörtert. Die Masse des vorgelegten Materiales ist außerordentlich; Interpretation folgt auf Interpretation. Bei dem Gegensatz, in dem der Ref. sich, wie dargelegt, zu Blochs allgemeinen Voraussetzungen befindet, würde er diese allgemeinen Bedenken nur zu wiederholen haben. So sei nur eine Reihe von Punkten herausgegriffen, an denen Ref. seinen grundsätzlichen Widerspruch im einzelnen stützen zu können glaubt. Auch hierbei haben wir uns Beschränkung auferlegt.

Zu S. 21 ist nachzutragen, daß nicht nur Ausländer, sondern auch der deutsche Oliver von Paderborn König Konrad III. unbedenklich als Kaiser bezeichnet.

S. 32 wird die Benennung Ottos IV. durch den Papst als „electus“ und „coronatus“ im Jahre 1200 dahin gedeutet, daß er rex erst „nach der fürstlichen Entscheidung und nach der päpstlichen Konfirmation“ werde. Es dürfte doch die Annahme ausreichen, Ottos Vorzugsstellung gegenüber Philipp solle hervorgehoben werden.

S. 79 hebt B. selbst treffend hervor: „wie Philipp durch die Aachener Krönung von 1205 seine Erhebung von allen ihr anhaftenden Mängeln reinigte, so hatte der in aller Form geweihte Otto nur die Gebrechen seiner Wahl zu heilen.“ Andernorts aber (S. 24f.) zieht er aus unfreiwilligen Mängeln einer Handlung Schlüsse auf die Rechtsgrundsätze des Handelnden. Weil Philipp um die gehörige Krönung 1198 betrogen wurde, folgt nicht, daß er sich nicht sehr gern hätte krönen lassen; umgekehrt hätte Otto gegen eine befriedigende Wahl auch vor 1208 gewiß nichts einzuwenden gehabt. Also ist aus der Tatsache, daß Philipp seit seiner Wahl datiert, kein Schluß erlaubt auf die Rechtsüberzeugung der staufischen Partei. Und aus der allgemeinen Neuwahl Ottos vom Jahre 1208 ist nicht die weittragende Folgerung zu ziehen, „wie tiefe Wurzeln der staufische Gedanke von der ausschlaggebenden Stellung der Wahl bereits geschlagen hatte, daß dem Welfen nichts übrigblieb¹⁾, als sich ihm zu unterwerfen“.

S. 161ff. möchte Bloch gegen die herrschende Meinung beweisen, daß nicht erst Alexander IV., sondern bereits Innozenz IV. die Reichsverwesung in Deutschland bei Erledigung des Thrones praktisch geübt habe. Als Oberlehnsherr und als Legitimator sei schon Innozenz tätig geworden. Die allerdings bezeugte Ehelichkeitserklärung eines Deutschen *vacante imperio* wird man nicht als Reichsverweserschaft ansprechen dürfen. Denn Friedrich II. hatte dies Recht mit deutlicher Spitze gegen die Kirche, die ein gleiches Recht beanspruchte, dem Kaiser vorbehalten, und so war die päpstliche Forderung, daß die Kirche neben dem Kaiser „*tales ad actus legitimare valeat secularis*“, unter Friedrich undurchführbar geblieben. Innozenz IV. hatte also guten Grund, sich neben den bisherigen Argumenten nach einer weiteren Stütze umzusehen, als er zu einer weltlichen Legitimation schreiten wollte. Und nur diese hinzukommende Stütze seines Rechtes erblickt er nach Ausweis der Urkunde in der Verwaistheit des Thrones. Denn er sagt nicht etwa, er legitimiere: *quia vacante imperio potestas legitimandi ad nos devoluta est*; so ungefähr müßte er sich nach Blochs Auslegung ausgedrückt haben. Sondern er sagt nur, wie das B. selbst betont, die Kirche sei befugt, ehelich zu sprechen, und fährt fort: „zumal wenn das Reich leer steht“. Also ein Recht des Papsttums wird dadurch anwendbar, daß der hindernde Druck des widersprechenden Kaisertumes bei Thronfall von ihm weicht. Nicht kaiserliche, sondern päpstliche Befugnisse erklärt Innozenz zu üben!

In Lehnssachen galt bisher eine Urkunde vom 28. März 1256 als die älteste, in der ein Papst wegen Fehlen eines Herrschers eingreife. Bloch nennt als älteren Fall einen päpstlichen Erlaß von 1246 an die Vasallen der Kirche von Verdun, sie hätten dem neuen Bischof unverzüglich zu huldigen, da dieser „*nullum ad presens in Theotonia*

¹⁾ Von uns gesperrt.

impatrem . . . habeat, a quo (regalia) recipere valeat“. Hierdurch trete der Papst an die Stelle des Reichsoberhauptes in Lehnssachen. Indessen soll ja gerade ohne Regalienleihe gehuldigt werden. Der Papst erklärt sich also dadurch umgekehrt für unzuständig zur Verleihung der Regalien! Die scharfe Abfertigung Krammers S. 168 Anm. 4 kann somit nicht überzeugend wirken. Die Urkunde Alexanders IV. von 1256 bleibt die älteste ihrer Art.

Schon hier mußten wir geltend machen, daß B. zuviel aus den Quellen entnehmen möchte. Sein Bestreben, wortwörtlich den Quellen sich anzuschließen, veranlaßt ihn an einer Reihe wichtiger anderer Stellen, dem Sprachgebrauch einen technischen Charakter zuzuschreiben, der den Leser nicht zu überzeugen vermag. So war es ja schon mit dem „electus imperator“, den B. aus einer vox media zum Parteiruf machte; ein an sich unbedeutendes Beispiel mag zunächst dies „Arbeiten aus den Quellen“ belegen. S. 27: „Des Papstes Scharfblick täuschte sich darüber nicht, daß hier (1198) zugleich ein Kampf der Geister ausgefochten werde, bei dessen Ausgang das Papsttum auf der Seite des Siegers gefunden werden müsse.“ Als eine Art Beleg dazu lesen wir in der Anm. eine vierzig Jahre spätere Äußerung Albert Behams: „necesse est, ut in omni negotio semper ecclesia Dei vincat“, also einen ziemlich weit abstehenden Gedanken. Und da Innozenz III. bekanntlich auf der Seite der Besiegten, und nicht der Sieger, gefunden worden ist, so befremdet der Satz den Leser ohne Not.

Wichtiger sind über das Psychologische hinausgreifende Interpretationen. 1220 schreibt der deutsche Kanzler, daß die Fürsten vor Friedrichs II. Romzug „de sanguine regio dominum et regem sibi relinqui postularunt“. Bloch (S. 113) sperrt das eine Wort postularunt, sperrt auch in seiner Übersetzung: „daß die Fürsten . . . einen Herrn und König postuliert hätten“; und fügt hinzu: „Die Postulation (bei kirchlichen Wahlen) tritt ein“ usw. Da der Wortlaut aber nicht regem postulare, sondern „regem relinqui postulare“ lautet, so ist jeder Gedanke an den kirchenrechtlichen Begriff abzuweisen.

S. 159 wird geschildert — die Sperrungen rühren von B. her — wie man „die kaiserliche Würde als päpstliche Gabe statt auf das weltliche Lehnrecht, das dem Beliehenen so viel der Vorzüge gewährte, lieber auf das Amtsrecht“ gründete, um „den Kaiser als Beamten darzustellen, der als solcher von seinem päpstlichen Herrn abhängig wäre.“ In der Anm. wird dazu eine Glosse zitiert: „iurat pape tamquam suo domino“. Dominus dürfte aber in unsern Quellen den Herrn sowohl nach „Amtsrecht“ als nach „Lehnrecht“ bezeichnen.

S. 340ff. wird in den Wahlen der Gegenkönige Heinrich Raspe und Wilhelm „jenes Bild einer Erhebung durch Inspiration“ gefunden, das aus dem kanonischen Recht genommen sein soll. Beweis sind drei Briefstellen Innozenz' IV., nach dem Muster der folgenden: Heinrich sei zum König erhoben durch Gottes Hilfe, „qui suorum vota inspirando prevenit et adiuvando prosequitur“. Das sprachliche Gewand, die

Metapher, mit der ein Vorgang bildlich bezeichnet wird — mag sie nun als eine sprachliche Anspielung auf die Bischofswahl per inspirationem zu verstehen sein oder nicht —, nimmt B. ohne weiteres als Rechtsform der Sache selbst. Ich erinnere an Karl Hegels warnende Worte im 18. Band des Neuen Archivs über lateinische Worte und deutsche Begriffe. Bloch selbst hat S. 83 Arnolds v. Lübeck Bericht zum Jahre 1208 angeführt: „ac si divinitus inspirati pari voto et unanimi consensu Ottonem . . . elegerunt“. Und doch hat er hier keine „Inspirationswahl“ annehmen mögen.

Im Jahre 1252 wird einigen niederdeutschen Städten mitgeteilt, König Wilhelm von Holland sei nachträglich in Braunschweig auch vom Herzog von Sachsen und vom Markgrafen von Brandenburg zum König gewählt worden „ad cautelam“. Aus diesen Worten ad cautelam wird S. 241 ff. ein kanonischer Rechtsbegriff herausgelesen. Nun ist damals nichts geläufiger, als eine Rechtshandlung doppelt, ja vier-, fünfmal in verschiedenen Formen zu besserer Sicherheit zu vollziehen. Es sei nur an die berühmte Halberstädter Auflassungsurkunde von 1151 erinnert. Bei derartiger Häufung der Formen wollte man es natürlich gerade offen lassen, welche der einzelnen Handlungen rechtlich ausreichte; vielmehr ging man einer schwierigen Entscheidung aus dem Wege. Für B. aber besagt die Nachricht, die römische Kirche habe nur ad cautelam die Nachwahl gestattet, im übrigen aber darauf bestanden, daß die erste Wahl von 1247 voll ausgereicht habe. Während der Begriff ad cautelam seinem Wesen und seiner Absicht nach ein non liquet über den Wert der verschiedenen Rechtselemente aussprechen will, sucht B. aus ihm eine einseitige Parteinahme zu erschließen. Ähnlich verfährt er, und mit noch empfindlicheren Konsequenzen, bei der Deutung des Frankfurter Weistums vom Juli 1252. Bloch steht mit seiner Interpretation hier wie dort nicht allein, und man hat bereits so wichtige Schlüsse daraus gezogen, daß Ref. ein näheres Eingehen für unvermeidlich hält.

Der neue König Wilhelm von Holland hatte nicht reichsfürstlichen Rang, vor allem durch die alte Lehnsabhängigkeit seines Hauses von Flandern.¹⁾

Dies Lehnsband abzuschütteln, war eine Lebensfrage für ihn, wollte er anders die Stellung des Königtums über, ja auch nur neben den mächtigen Reichsfürsten, zur Geltung bringen. Denn diese waren nur des Königs und der Pfaffenfürsten Mannen. Wilhelm benutzte die staufische Gesinnung der Margarete von Flandern, um sich zu befreien, indem er als König ihr den Reichslehenprozeß machte. Übersehen wir also nicht, daß alle Einzelhandlungen in diesem Verfahren von der bitteren Notwendigkeit diktiert sind, Margarete, die Wilhelm aus dem Lehnsnexus nicht entlassen wollte, zu eliminieren.²⁾ Wilhelm ließ

¹⁾ Vgl. aber auch Giselbert von Mons, hsg. v. Vanderkindere 265f. z. J. 1191. — ²⁾ Näheres jetzt bei Ficker-Puntschart, Reichsfürstenstand II, 1, 38.

nun in Frankfurt folgendes Weistum gegen sie finden: „princeps noster per sententiam diffinivit, quod postquam nos electi fuimus a principibus in Romanorum regem, per . . . summum pontificem confirmati et consecrati ac coronati, prout moris est, sollempnitate qua decuit apud Aquis, patebant et competeabant nobis de iure civitates, castra et omnia bona ad imperium pertinentia et quod omnes principes nobiles et ministeriales principatus et feoda sua infra annum et diem a nobis requirere et relevare tenebantur Item venerabilis Coloniensis archiepiscopus dilectus princeps . . . diffinivit, quod omnes principes, nobiles et ministeriales moniti et requisiti a nobis post nostram electionem et coronationem sive quibus nos obtulimus viva voce vel per nostros nuntios et litteras, ut principatus et feoda sua a nobis reciperent, et intra sex septimanas et tres dies post huiusmodi monitionem requisitionem sive oblationem recipere contumaciter neglexerunt, omnia feuda sive principatus nobis vacaverunt et vacant [nun beachte man die Folgerung aus diesen Sprüchen:] quod ex quo M. comitissa Flandrie per annum et diem neglexit contumaciter requirere et recipere feuda sua, licet super hoc monita et requisita fuerit, de illis nos . . . potuimus libere ordinare“.¹⁾

Es wird also ausdrücklich gesagt, daß die Gräfin schon auf die bloße Versäumnis der sechswöchentlichen Ladefrist hin ihrer Lehen verlustig war. Mithin wird vorsichtig offen gelassen, wann Wilhelms Königtum wirklich perfekt geworden sei und mit welchem Ereignis. Nach der Begründung des Urteils war ihr Recht auch dann schon erloschen, wenn sie selbst rigoros daran festhalten wollte, erst seit der Braunschweiger Nachwahl vom März des Jahres zur Anerkennung Wilhelms verpflichtet zu sein. Sogar in diesem Falle war die Ladefrist von sechs Wochen verstrichen. Wieder häufte man aus gutem Grunde die Rechtsgründe ad cautelam, und wieder verbietet es sich, den einen oder den anderen Umstand: Wahl, Krönung, Approbation, Nachwahl, Ladung, gegenüber den übrigen als bevorzugt herauszuheben. Das Frankfurter Weistum hat ein Interesse an dem Nachweise, daß ~~Richard~~ selbst bei unparteiischster Handhabung der Fristen im Rechte sei, die versäumte Mutung zu bestrafen. Daß man Eile hatte und nur das unbedingt Nötige einzuhalten sich Zeit nahm, zeigt ja der Hinweis auf die Ladefrist als ultimum refugium. Es war eine politische Intrigue unter der Maske des strengen Rechts.

Somit ist das viel benutzte Frankfurter Weistum von 1252 völlig ungeeignet, uns über das Verhältnis der einzelnen Elemente der Thronerhebung zueinander und über das Gewicht der verschiedenen Erwerbs-handlungen zu belehren. Waren diese doch auch im Laufe eines mehrjährigen Bürgerkrieges vorgenommen von einem Prätendenten, der nur langsam vom ohnmächtigen Rebellen zum Alleinherrscher

- Wilhelm

¹⁾ MG. Const. II, 466 nr. 359; der entscheidende Schluß wird bei Bloch und Krammer, Quellensammlung I, S. 75 fortgelassen.

aufstieg. Dieser Prätendent tat gern ein übriges, um jeden Einwand gegen den Mangel seines Thronrechts auch nachträglich zu beheben. Wie bei Philipp, wie bei Otto, lernen wir bei Wilhelm die Gesamtsumme dessen, was als rechtlich bedeutsam galt, kennen; aber weil sie sich alle nur schrittweise zur Rechtmäßigkeit emporarbeiteten, ist die Regel des Rechtes nicht ohne weiteres aus ihren Annäherungsversuchen an das Recht zu entnehmen. Die Gewalt sucht sehnstüchtig das Recht im Einzelfall ins Leben zu rufen; daraus folgt, daß bereits vorher das Recht feststeht und herrscht.

Wegen dieser Überzeugung müssen wir zum Schluß des ersten Teiles unserer Anzeige noch auf Blochs Auslegung einer bekannten Stelle im Sachsenspiegel eingehen: Eike sagt (III, 52, 1): wenn der erkorene Kaiser, von den Bischöfen geweiht, auf den Stuhl zu Aachen kommt, so hat er königlichen Namen. Wenn ihn der Papst weiht, so hat er kaiserlichen Namen. — Diese Worte sollen von dem „hohen nationalen Fluge“ der Staufenzzeit Zeugnis ablegen, „daß alle Herrergewalt aus der Wahl ableitet, daß die Weihe nur den Namen mit der Würde hinzufügt“. (S. 13; vgl. S. 84f. und 274f.) Eike habe in dieser Stelle mithin nicht den Gegensatz „königlich“ und „kaiserlich“ betont, sondern polemisch das Wort „Name“ mit allem Gewicht beschwert. Damit werde er zum Gesinnungsgenossen des Johannes Zemecke von Halberstadt, der in seiner Glossa ordinaria zum Decretum Gratiani ähnliche Gedanken vortrage. Die beiden Juristen verdienen es gewiß, daß über ihren Standpunkt verhandelt werde; und der Ref. persönlich könnte an sich mit einer näheren geistigen Verbindung zwischen Eike und Johannes, wie sie B. andeutet, nur einverstanden sein. Glaubt er doch inzwischen an anderer Stelle Johannes als Lehrer Eikes mit Wahrscheinlichkeit nachgewiesen zu haben.

Gegenüber Bloch ist nun aber schon von anderer Seite hervorgehoben worden, daß die Ausführungen des Johannes, der ganz wie Accursius ein großer Sammler, aber ein sehr konservativer, wenig origineller Denker war, viel älteren Ursprunges sind; und mit Angabe dieser älteren Autorschaft hat sie v. Schulte bereits vor vielen Jahrzehnten in den Wiener SB. publiziert. Bloch hat sich hier wie anderwärts leider zu sehr auf das untaugliche Buch Hugelmanns über die Königswahl im kanonischen Recht verlassen, eine Schrift, die von ungedrucktem und vor die Glossa ordinaria zurückreichenden Materiale so gut wie nichts weiß. So datiert Bloch z. B. auch die Stelle der Kölner Summa von 1170, in welcher sich die Bezeichnung „verus imperator“ findet, in die Mitte des 13. Jahrhunderts (S. 89 Anm.; S. 159 Anm. 4). Er hält eben dafür, daß der Begriff verus imperator sich erst in den Kämpfen seit 1198 entwickelt habe. Aber diese Annahme widerstreitet den literarischen Tatsachen. Hätte B. die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß schon die Gelehrten des 12. Jahrhunderts fast den gesamten Gedankenschatz der späteren Papstpolitik als Doktrin entwickelt hatten, so hätte er diese Theorien nicht so unvermittelt aus dem politischen Leben der einzelnen Jahre, der oder jener Kaiserwahl usw.

herauswachsen lassen. Diese Einzelheit kann uns wieder darauf aufmerksam machen, daß Papst wie Kaiser ihr geistiges Rüstzeug im wesentlichen bereits seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts zur Verfügung hatten. Nicht überraschende neue Programme werfen die politischen Gegner in den Kampf. Mit Befremden liest man bei Bloch z. B. über Innozenz IV.: „So eng der Kreis derer sein mochte, die dem Papste vertraut genug waren, in seine Seele hineinzublicken, und so klein die Zahl jener, die fähig waren, die Einheit seines Denkens und Handelns aus dem Weltbild zu begreifen, das er sich entworfen, er durfte hoffen, mit dem umfassenden Angriff, der das Kaisertum in seinen Wurzeln erschüttern sollte, wenigstens innerhalb der Kirche Zustimmung und Unterstützung zu finden.“¹⁾ Wenn man an den Gegensatz z. B. von Huguccio und Alanus denkt, wird man das Verhältnis von Politik und öffentlicher Meinung geradezu umkehren wollen: Nur die Auswahl aus einer längst gefüllten geistigen Waffenkammer ist es, die dem Politiker damals wie zu allen Zeiten freistand.

Wenn also die Sätze der Glossen des Johannes in die Regierungszeit Barbarossas zurückgehen, so entfällt damit der Zusammenhang mit den deutschen Wahlen von 1208 und 1211 im Sinne einer Abhängigkeit der Theorie von der Praxis. Und wenn ferner die Glossen die Beziehung von der Wahl des Königs durch die Fürsten zur päpstlichen Approbation erörtern, so ist das wieder getrennt zu halten von den Worten Eikes, der nur zwischen Wahl und Krönung unterscheidet, und nichts anderes tut, als die Stuhlsetzung in Aachen für den Vollzug des deutschen Regierungsantritts zu erklären. Wie schlicht die Worte des Spieglers aufzufassen sind, kann eine etwas zugespitzte Form seines Satzes lehren: Eike sagt nur, daß der Gewaltübergang auf das neue Haupt erst beendet ist, wenn eine „Thronbesteigung“ stattgefunden hat. Darnach besteht keine Veranlassung, aus den rein beschreibenden Worten des Rechtsbuches eine Frontstellung gegen vermeintlich entgegenstehende kirchliche Lehren herauszulesen.

Der Referent sieht sich, um zusammenzufassen, außerstande, mit dem Verf. in den Kämpfen zwischen 1198 und 1252 römische Kaiserwahl und deutsche Königswahl als Parteirufe anzuerkennen. Denn die Kaiserwürde erhebt sich damals noch nicht über das auf germanischem Recht aufbauende Königtum zu einer vergeistigten Herrschaft außer Zeit und Raum; noch ist es ein echter Römerzug des rex Romanorum an der Spitze des deutschen Heeres und der Gewinn der Stadt Rom selbst, auf dem das Kaisertum gründet. So wenig wie Lothar in Deutschland, wie 1251 Wilhelm in Lyon gekrönt werden konnte, so wenig konnte Innozenz III. daran denken, dem machtlosen Friedrich II. 1211 die Kaiserkrone in Rom aufzusetzen. Und wieviel hätte ihm doch daran

¹⁾ S. 178. Mit Innozenz' IV. großen Verdiensten als Rechtsgelehrter hat diese Erörterung natürlich nichts zu tun.

gelegen sein müssen. Mochten die Theorien genau den entgegengesetzten Standpunkt entwickeln — das entsprach nur, wie erwähnt, der Art ihrer wissenschaftlichen Fundierung — praktisch war das Weltkaisertum noch immer ein Zubehör des deutschen Königtums. — Die Einmischung des Papstes in die deutschen Verhältnisse nimmt ihren Anfang aus dem Dasein zweier Könige der Römer, welche beide dem Papste eine Romfahrt ankündigten. So mußte er sich schlüssig werden, wer von beiden mit besserem Rechte zu seiner Würde gekommen sei.

Wenn Bloch S. 49 formuliert: „Nicht um Philipp oder Otto, Staufer oder Welfen allein geht es in dem Thronstreit, sondern zugleich um den Ursprung der kaiserlichen Gewalt“, so glaube ich mit geringer Änderung, aber vereinfachend, stehenbleiben zu dürfen bei den Worten: Um Philipp oder Otto entbrannte der Kampf und ging damit auch notgedrungen um den Ursprung der kaiserlichen Gewalt.

II. Ohne grundsätzliche Unterscheidung hat B. die Königswahl der Söhne Friedrichs II. der Erhebung der übrigen Herrscher gleichgestellt. Auch hier findet er die gleichen Gegensätze wieder zwischen deutscher Libertät und päpstlicher Einmischung. Für ihn geht der Kampf in einem Zuge ununterbrochen fort. Dem Ref. will es prinzipiell bedenklich scheinen, die Folge des Sohnes in die Herrschaft zu Lebzeiten des Vaters von der Wahl eines neuen Königs bei verwaistem Thron nicht getrennt zu halten.¹⁾ Denn während bei einer derartigen Sohnesfolge die oberste monarchische Gewalt in keinem Augenblicke fehlt, devolviert sie im anderen Fall vorübergehend auf einen — wie immer beschaffenen — aristokratischen Körper. Lindner hat schon vor zwanzig Jahren versucht, diesen Unterschied auch in seiner rechtlichen Bedeutung zu kennzeichnen. Vielleicht wäre es daher schon jetzt angezeigt gewesen, den Gedanken auch für das 13. Jahrhundert anzuwenden. Freilich könnte uns B. entgegen, daß im 13. Jahrhundert die Erhebung aller Thronfolger ziemlich einheitlich sich abspielt. Aber wenn der Begriff der Designation erlischt, so ist das eine der vielen Übergangserscheinungen des 12. und 13. Jahrhunderts im Staatsrecht. Will die Forschung diesen begreifend nahekomen, so muß sie m. E. jedes einzelne Ereignis mit einem Begriffspaar zu verstehen suchen: mit dem alten „germanischen“ Begriff, von dem das Recht herkommt, und mit dem neuen „mittelalterlichen“ Begriff, zu dem es sich eben durchringt. Um das an zwei Verfahrensarten klarzumachen: die Methoden von Waitz und von Ficker erheischen eine Verbindung untereinander. Ficker ging mit vorwärts gewandtem Blick nur all den Ansätzen und Spuren des Neuen nach, das im 11. und 12. Jahrhundert die Zustände des 13. voraus andeutet; Waitz blieb bei der Begriffswelt der voraufliegenden

¹⁾ Der Ref. muß hier auf seine Darlegungen in „Königshaus und Stämme“ verweisen.

Epoche stehen und prüfte die Quellen des 12. Jahrhunderts auf Reste des alten Rechts. So bleibt das Gesetz der Entwicklung zwischen diesen beiden Rechtszuständen aufzusuchen die Pflicht der Generation, die das Lebenswerk dieser beiden Männer bereits getan findet. Angewandt auf unser Problem bedeutet es, daß bei Bloch die Verbindung des Sohneskönigtums mit der alten Verfassung zu kurz gekommen ist. Inzwischen hat die fleißige Anfängerarbeit von Becker den Stoff dazu bequem gesammelt. Ob man das deutsche Königtum eines Sohnes bei Lebzeiten des Vaters jemals mit der Herrschaft eines selbständigen Herrschers gleich behandeln darf, hätte mindestens zum Zweifel auch B. veranlassen müssen. Während wir uns hier im Rahmen einer Anzeige auf die Geltendmachung eines Zweifels beschränken müssen¹⁾, dürfte es möglich sein, eine weitere These B.s näher zu prüfen. Nach B. ist nämlich das Königtum Konrads IV. zwischen 1237 und 1250 etwas Wesensverschiedenes von dem Heinrichs VII. von 1220—1234. Heinrichs echtem Königtum stehe eine bloße Designation Konrads zum Kaiser gegenüber (S. 124 ff.). Während Heinrich König gewesen sei, sei K. nur zur Nachfolge nach dem Tode Friedrichs II. in Aussicht genommen worden; zu Lebzeiten des Vaters habe er hingegen nur eine Stellvertretung im Auftrage des Vaters, eine Statthalter-schaft wie irgendein anderer Beamter besessen.

Als der aufrührerische Heinrich beseitigt war, ließ Friedrich II. wenig später seinen unmündigen Sohn Konrad zum König wählen. Die Investitur dieser Würde aber ließ er ihm nicht zuteil werden: Konrad hat nicht die Weihe zu Aachen empfangen und bis 1250 stets nur den Titel in Romanorum regem electus geführt.²⁾ Unzweifelhaft wurde also betont, daß sein Königtum nicht fertig, daß er nur Electus sei. Durch dies bisher nie bezweifelte Verhältnis von Wahl und Krönung erhält zunächst Blochs oben erörterte Idee von der „stau-fischen Auffassung“ des Wahlaktes als des allein entscheidenden einen weiteren Stoß. Denn hier ist ein stau-fischer Prinz trotz der Wahl nicht schlechtweg König. Indem B. das S. 137 selbst feststellt, weicht er doch jedem Schlusse aus, von seinem Standpunkte mit Recht; denn er leugnet ja, daß Konrad IV. im Jahre 1237 zum König gewählt worden sei.³⁾ „Mit durchsichtiger Klarheit“ gehe aus dem Wahldekret von 1237 hervor, daß Konrad nur designiert wurde.

Wir müssen zunächst klarstellen, daß damit dem Worte Designation unvermerkt ein bisher ungebräuchlicher Sinn beigelegt wird. Unter ihr verstand man bisher den Anteil des Vaters an der Erhebung seines Sohnes zum König, d. h. einen Bestandteil der unmittelbaren Wahl. B. gebraucht den Ausdruck, um die Tätigkeit der Fürsten zu bezeichnen, die sich verpflichten, den Sohn nach des Vaters Ableben zum König anzunehmen. Bei der wenig glücklichen Rolle der

¹⁾ Auch Blochs Ausführungen über Heinrichs VII. Königtum (S. 124 bis 132) muß der Referent aus diesem Grunde übergehen, trotzdem sie lebhaftes Bedenken erwecken. — ²⁾ So selbst in Privaturkunden, vgl. z. B. 1246 UB. Augsburg I, 5 nr. 6. — ³⁾ S. oben Z. 17.

„Designation“, die in der Literatur des deutschen Reichsrechts nicht nur als Fremdwort, sondern ohne jedes systematische Band als wahrhafter Fremdkörper dasteht, muß dieser neue Bedeutungswandel hervorgehoben werden. Gehen wir aber von dem Worte zur Sache über, so ist es die Auslegung des fürstlichen Schreibens von 1237, und diese allein, auf die Bloch (S. 136 ff., 281 ff.) seine These aufbaut, und die wir deshalb zu prüfen haben. Leider ist diese Aufgabe wesentlich erschwert, weil B. hier — wie an so vielen anderen Stellen — gegen eine Meinung Krammers ankämpft, und nach einer feinen Bemerkung Doves in solchem Falle immer leicht der Anschein erweckt wird, als müsse doch mindestens einer der beiden Gegner recht haben!¹⁾

In der Urkunde von 1237²⁾ heißt es: .. unanimiter vota nostra contulimus in Conradum antedicti domini imperatoris filium ... eligentes ipsum ibidem in Romanorum regem et in futurum imperatorem nostrum post obitum patris habendum.

Die Worte von „eligentes“ ab seien der „Kürruf“ der Fürsten. Hinsichtlich dieses Begriffes „Kürruf“, „Kürspruch“, der bei B. auch sonst eine große Rolle spielt, wird zunächst nicht recht deutlich, inwieweit der tatsächliche mündliche Ausruf mit den uns in zufällig erhaltenen Urkunden aufbewahrten Formeln nach B. übereingestimmt hat. Er scheint da völlige Identität vorauszusetzen. Z. B. besitzen wir zwei Schreiben Heinrich Raspes an italienische Große, beide nach einheitlichem Formular gearbeitet, also Stücke von recht sekundärer Bedeutung. B. entnimmt S. 189 ausschließlich ihnen beiden den Kürspruch bei Heinrichs Wahl, „Worte, die noch niemals vorher bei einer Kur erklungen waren“.³⁾ Nirgends aber verbreitet er sich über unsere Berechtigung, solche Kanzleidiktate als technisch ohne weiteres auszupressen. Aber haben z. B. die Laienfürsten jemals in lateinischer Sprache erkoren? Umgekehrt: haben die Geistlichen vielleicht tatsächlich immer die heilige Sprache dabei gebraucht? ⁴⁾ Ist diese Sprachscheide auch sonst von verfassungsrechtlicher Bedeutung gewesen? Und wann bricht sie zusammen? Eine Frage, die auf den Zusammentritt der drei geistlichen und vier weltlichen Kurfürsten ein Licht werfen könnte. Bevor B. die Urkundenformeln zur Grundlage so folgenreicher Hypothesen machte, bevor er sie technisch verwertete, waren diese Verhältnisse gewiß erst zu prüfen. Indessen liegt noch ein anderer Widerspruch in Blochs Annahme versteckt. Auf der einen Seite legt er großes Gewicht darauf, daß wir den Kür-

¹⁾ Bloch beruft sich für seine Meinung auch auf Stengel, weil bei diesem (Hist. Ztschr. 103, S. 112) Konrad „ein zum Regenten eines Reichsteils bestellter Kronprinz“ heißt. Indessen handelt es sich gerade um die Frage, inwiefern es im Mittelalter „Kronprinzen“ gab, ob damit ein vorläufig durch den Druck väterlicher Autorität komprimiertes Vollrecht oder eine bloße Anwartschaft bezeichnet wird. Der Ausdruck „Kronprinz“ ist wiederum reine vox media. — ²⁾ MG. Constit. II, 439 nr. 329. — ³⁾ MG. Const. II, 456; 457 nr. 349, 350 „principes ... nos ... in regem Allamannie et Romanorum principem elegerunt“. — ⁴⁾ Vgl. z. B. Otto v. St. Blasien z. J. 1209 MG. SS. XX, 333.

ruf von 1237 wirklich vor uns haben, auf der anderen Seite leugnet er, daß 1237 eine echte Kur zum römischen König stattgefunden hat. Wie aber konnte dann ein Kürruf angestimmt werden? Andernorts redet B. trotzdem von der Wahl Konrads (S. 324ff.). S. 332 sagt er z. B.: „Erst Konrads Designation von 1237 brachte den ... Fortschritt, daß die förmliche Wahl ausschließlich den Reichsfürsten zugesprochen wurde.“ Das zeigt, daß ihm das Entweder—oder zwischen „Designation“ und „Wahl“ (und damit „Kürruf“) nicht klar vor Augen steht.

Aber ob die angeführten Worte nun ein Kürruf genannt werden dürfen oder nicht, jedenfalls sollen sie nach B. bedeuten: wir wählen zum König der Römer und künftigen Kaiser, zu beidem aber erst vom Tode des Vaters ab. B. weiß wohl, daß ein unbefangener Leser die Worte „post obitum patris“ nicht auch auf die Wahl zum König beziehen wird. Denn sie entsprechen zu sehr dem Zusatz *futurus*; und dieser steht ausdrücklich nicht bei *rex*, wohl aber bei *imperator*. Demgegenüber weist uns der Verf. darauf hin, daß schon Innozenz III. vom *rex* in *imperatorem postmodum promovendus* spricht, daß 1273 Rudolf I. in *regem Romanorum imperatorem futurum* gewählt werde, 1308 Heinrich VII. zum *rex* in *imperatorem futurum postmodum promovendus*. Aus diesen drei Stellen ergebe sich, daß *rex* et *futurus imperator* zu einer unlöslichen Einheit im 13. Jahrhundert verschmolzen sei.¹⁾ Den Schlußstein des Beweises erblickt er aber in einer deutschen Urkunde von 1333 (S. 283): dort wird ein Kandidat erkoren „ze aynem römischen khunge und khunfftigen kheiser ... also, swann der khaiser abgieng, daz wir im dann gewartten gepunden und geholfen sullen sein, als wir aynem römischen khunig und khünfftigen kheiser durch recht sullen“. Hier werde nicht nur der Satzteil „König und künftiger Kaiser“ als untrennbare Einheit gefaßt, sondern auch diese einheitliche Würde als nach des regierenden Kaisers Tode fällig werdend angesehen. Dies ist zuzugeben. Aber wenn im Jahre 1333 die beiden Begriffe einmal als Einheit zusammengefaßt worden sind, so folgt daraus nichts für die Urkunde von 1237. Denn zwei Dinge, die gegenüber einem Dritten eine Einheit bilden, können doch auch nach innen in einem Gegensatz stehen und in einem solchen gebraucht werden. B. begnügt sich, auf die Stelle von 1333 hinzuweisen. Aber wenn selbst nach dieser die volle hundert Jahre ältere Stelle von 1237 interpretiert werden kann, so steht der Beweis noch aus, daß sie so ausgelegt werden muß. Denn da es Bloch ist, der Konrads Königtum aus der Geschichte streichen will, da er den offiziell „in *regem Romanorum electus*“ titulierten Prinzen für einen noch nicht erwählten König ansehen möchte, so liegt es ihm ob, nachzuweisen, daß wir so neuartig

¹⁾ Auf einer vierten Stelle (S. 91 und 282) wird wohl B. selbst nicht bestehen wollen. Es handelt sich um eine bloße Chronikstelle z. J. 1211: „Fredericum .. in *futurum imperatorem* declararent“.

interpretieren müssen. Doch brauchen wir uns nicht formalistisch zu begnügen, das Fehlen dieses Beweises festzustellen. Denn vielleicht hilft uns das Aktenstück selbst weiter: Folgen wir ihm bis in den nächsten Satz, in dem vielleicht ebenfalls *post mortem patris* sowohl auf die königliche als die kaiserliche Würde bezogen ist. Heißt es da etwa: „... *prefatum Conradum post mortem patris sui regem et imperatorem habebimus*“? In unversöhnlichem Widerspruch zu Blochs These lautet der Satz statt dessen: „*Conradum a nobis in regem electum post mortem patris sui dominum et imperatorem nostrum habebimus*“. D. h.: wir haben K. zum König erwählt und werden diesen jetzt zum König Erwählten nach seines Vaters Tode als Kaiser und Herrn ansehen. König und Kaiser bilden keine Einheit; die einzige Stütze Blochs für eine bloße Anwartschaft Konrads statt eines Königtums entfällt somit, ja sie zeigt sich als ein Argument gegen seine These.

Konrad IV. ist 1237 zum römischen König gewählt worden, aber um ihn nicht wie den älteren Bruder Heinrich von der väterlichen Hand zu lassen, ist ihm die Investitur zu Aachen allerdings vorenthalten worden. Wieder zeigt sich, daß Wahl und Krönung nicht als feindselige Gegensätze, sondern als zwei gleichberechtigte Teile eines Gesamtaktes von den Staufern wie überhaupt vom 13. Jahrhundert angesehen wurden.

III. Auf die ineinander verwobene Darstellung von Kaiserwahl und Sohneskönigtum folgt in sich abgeschlossen der Teil über die Entstehung des Kurfürstenkollegs. B. bringt seine Entwicklung mit der Bildung des neueren Reichsfürstenstandes, wie er seit 1180 auftritt, in Verbindung und weist wiederholt auf die enorme Bedeutung dieses heute nach langer Ruhepause wieder lebhafter erörterten Problems hin (S. 295 ff., S. 373). Auch bilde erst im 12. Jahrhundert das Reich im juristischen Sinne sich wirklich aus, und hieraus ergäben sich offenbar wichtige Gründe zu völliger Reform des Staatsrechts. Der Ref. sieht in der klaren und nachdrücklichen Hervorkehrung dieser Tatsachen ein großes Verdienst des Buches; nur dieser Zusammenhang dürfte imstande sein, das Kurfürstenproblem wirklich zu fördern. So unmittelbar leuchtet ja ein, daß die nachweisliche Neuordnung des Fürstenstandes um 1180 und der ebenfalls nachweislich gerade damals einsetzende Aufstieg eines Kurfürstenkreises nur als einheitlicher Vorgang begriffen werden kann, daß man den bisherigen Mangel einer solchen kombinierenden Untersuchung immer zu den wunderlichsten *ritardandi* der Wissenschaft rechnen wird. So verdienstvoll es ist, an wirksamer Stelle den Umfang des Problems wieder ins Bewußtsein gerufen zu haben, so sehr ist es zu bedauern, daß B. selbst diesen Andeutungen nicht *ex professo* nachgegangen ist. Indem er eigene Untersuchungen über die Reichsfürsten völlig unterläßt, entfernt er sich nicht allein von seinem eigenen Prinzip, daß beide Fragen nach Reichsfürsten und Kurfürsten nur zusammen gelöst werden können, sondern nimmt auch seinen Ausführungen ein gut Teil ihrer Überzeugungskraft:

Der Leser, vom Verf. selbst auf die entscheidende Wichtigkeit des Zusammenhangs hingewiesen, versieht sich nun erst von dort her der wirklichen Erhärtung aller der Thesen, die B. alsbald entwickelt. Und zu unserem Erstaunen schrumpft der Zusammenhang zwischen neuerem Reichsfürstenstand und Kurkolleg im Verlaufe der Abhandlung auf folgenden einzigen Punkt ein: B. schlägt vor, den Grund der Schaffung des Kurvorzugs in der seit 1180 übergroß gewordenen Majorität der Geistlichen unter den Reichsfürsten zu suchen. Gegen dieses Erdrücktwerden der Laien habe man einen Ausgleich schaffen wollen, indem man immerhin den drei geistlichen vier weltliche Kurfürsten gegenüberstellte (S. 315). Nun erfahren wir aber auf S. 313 über den Charakter dieser Kurfürsten: „Die Führung der ersten Stimmen war eine ehrende Auszeichnung, noch nichts mehr.“¹⁾ Sollen wir darnach glauben, solch eine pompa, ein bloßes Gepränge, sei imstande gewesen, das gestörte Gleichgewicht zwischen Klerus und Laienfürsten wiederherzustellen? Wäre nicht ein solcher Abtausch von tatsächlicher Macht gegen ein Zeremoniell ein zu fadenscheiniger Schleier gewesen, als daß ihn die Beteiligten hätten ernst nehmen können?

Einer derartigen Begründung durch einen intrikaten Plan bedarf es aber nur dann, wenn man mit Bloch den „Bruch mit dem Früheren so vollständig findet, daß von irgendeiner Entwicklung, die schließlich durch Gewohnheit zu einem Rechte geführt hätte, keine Rede sein kann“ (S. 313). Dieser Ausgangspunkt aber erscheint dem Ref. unnatürlich gewählt. Denn Kurfürsten hat es, wie der Name sagt, geben müssen oder mindestens geben können, seitdem der Begriff der Kur im deutschen Reichsrecht bestand; und da diese weit älter ist, so streitet mindestens die Wahrscheinlichkeit für eine ebenso alte und allmähliche Entfaltung des Kurfürstenrechts von alters her. Und mindestens ein Band mit dem alten Rechte läßt ja auch B. wieder gelten. Denn er erkennt an, daß die weltlichen Kurfürsten deshalb zu ihrer Kurwürde gelangen, weil sie bereits Erzbeamte des Königs sind. Das Erzamt sei der Grund, weshalb man gerade sie unter den weltlichen Fürsten bei jenem gesetzgeberischen Akte ausgesucht habe. Diese entschiedene Stellungnahme ist lebhaft zu begrüßen. Denn heut ist diese Ansicht leider nicht als die herrschende anzusehen, vielmehr wird das Erzamt geradezu aus der Kurwürde, das m. E. Frühere aus dem Späteren, abgeleitet. Und das, obschon bekanntlich alle unsere Quellen sämtlich von den ältesten bis zu den jüngsten ohne Ausnahme die Abhängigkeit der Kurwürde vom Erzamt uns bezeugen! Wenn also B. dieser Verirrung entgegentritt, und das Erzamt zwar nicht als die Quelle, so doch als älter denn die Kurwürde — freilich nur bei den weltlichen Fürsten — anerkennt, so gibt er der Forschung den Weg wieder frei zu der Frage, ob hier

¹⁾ Dem Zusatz „wenigstens in Rücksicht auf die Kur des neuen Herrschers“ vermag ich eine Bedeutung für das 12. Jh. nicht abzugewinnen, da B. nichts weiter darüber äußert.

nicht eine Entwicklung vorliegen könnte, die geradezu aus dem Mittelpunkt der deutschen Verfassung erwächst. Für eine solche tiefere Begründung ist die Bahn wieder eröffnet. B. selbst hat sich nicht an ihr versucht. Indem er bei den drei Erzbischöfen auch nicht den Ansatz zu einer Ätiologie macht, indem er S. 318 „Erzamt und Vorstimmrecht durch einen gesetzgeberischen Eingriff unlöslich aneinander gebunden werden läßt“, wird wieder ein Vorgang der Rechtsgeschichte zu einem kurzsichtigen Spiel individueller Handlungen. Und eine solche Hypothese hat erfahrungsgemäß in der Geschichte staatlicher Institutionen wenig für sich.

Bei dieser Sachlage bieten die einzelnen Ausführungen über die Veränderungen des Kurrechts nur sekundäres Interesse. Der Ref. begnügt sich daher, zwei Punkte von allgemeiner Bedeutung zu besprechen. Der eine betrifft das schrittweise Eindringen kanonischen Rechts in die deutschen Wahlformen, wie *electio canonica*, *unitas actus*, *electio per unum* usw. B. sieht (337 ff.) in jedem solchen Schritt einen Sieg bzw. doch eine Attacke des Papsttums gegen das weltliche König- und Kaisertum. Hier liegt aber eine Art *quaternio terminorum* vor. Soweit nämlich die Kanonistik das Recht der katholischen Kirche gab, war sie oder konnte sie mindestens eine Hilfstuppe des Papstes sein. Aber sie war außerdem noch etwas anderes: nämlich die schriftgelehrte Wissenschaft des Weltrechts, und hier stellte sie den theoretischen Fortschritt gegenüber der wesentlich mündlichen Überlieferung von Volksrechten dar. Wenn Grundsätze der Kanonistik¹⁾ damals in Deutschland auch im Reichsrecht Eingang finden, so geschieht das nicht, weil es kirchliche, sondern weil es wissenschaftliche Grundsätze sind. Die ausgebildete Form verdrängt die unvollkommene. Die technischen Fortschritte der Rechtswissenschaft dringen in die Praxis der deutschen Wahl und Korporationsverfassung ein. In solchem Einflusse liegt kein Sieg einer Partei des politischen Kampfplatzes.

Der zweite Punkt betrifft die Ereignisse, die sich im Jahre 1252 in Braunschweig abgespielt haben, und die wir bereits kurz zu berühren hatten.²⁾ Seitdem Zeumer im 30. Bd. des Neuen Archivs auf ihre Bedeutung hingewiesen hat, ist die Diskussion über sie nicht wieder zur Ruhe gekommen; B. verwendet auf ihre Darstellung nicht weniger als 60 Seiten seines Buches (228—267 und 350—373); Grund genug, um unsere Erwartung zu spannen. Es sei kurz an die Hauptzüge erinnert: Nach Wilhelms Wahl zum Könige erklärten einige norddeutsche Städte und, wie uns der Brite Mathaeus Paris berichtet, auch viele andere Stände im Reich, sie brauchten nur einem solchen römischen Könige zu gehorchen, den auch die weltlichen Kurfürsten erwählt hätten. In dieser Lage befand sich König Wilhelm von Holland nicht, obwohl er damals bereits von den drei geistlichen Kurfürsten erkoren, in Aachen gekrönt und vom Papste bestätigt worden war. Auf einem Tage zu

¹⁾ Und es sind z. T. auch die der Legisten. — ²⁾ Oben S. 500.

Braunschweig wurde dieses Gebrechen mindestens insofern geheilt, als der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg nachträglich zustimmten; die Teilnahme des Pfalzgrafen konnte entbehrlich erscheinen, weil er sich im Banne befand. Einer der in Braunschweig tätigen päpstlichen Gesandten ließ den beschwerdeführenden Städten durch ihre geistlichen Oberen entsprechenden Bericht zugehen. Darauf war jeder Widerstand erloschen, König Wilhelm zog durch Sachsen und ließ sich von Fürsten und Städten, deren Forderung ja nun erfüllt war, huldigen. Ein schwieriges Problem wird der unbefangene Leser in allen diesen Vorgängen nicht zu finden wissen. Indessen gehörte zu den päpstlichen Legaten in Braunschweig kein anderer als der Dekretalist Heinrich von Segusio und dieser erzählt nun in seiner großen Summa Decretalium: „Rex autem Romanorum ex quo electus est in concordia eandem potestatem habet quam et imperator, nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen. Sicut vidi in Alemannia per principes iudicari. Sed quicquid iudicaverint, non videtur, quod habeat potestatem hanc, quousque per sedem apostolicam fuerit approbatus.“ Der Jurist sagt nicht, wann und wo dies Weistum der Fürsten gefunden sei. Dessen inhaltliche Deutung muß also vorerst rein aus ihm selbst zu entwickeln gesucht werden; erst darnach darf man es vielleicht wagen, es auch in den Ablauf der politischen Ereignisse an einem bestimmten Punkte einzureihen. So ist denn auch Zeumer verfahren und zu dem Schluß gekommen, erstens, der Spruch entscheide über die Befugnisse des römischen Königs vor der Kaiserkrönung, die damals also zweifelhaft gewesen sein müßten, zweitens: er sei vermutlich auf dem Braunschweiger Tag von 1252 gefunden worden. Bloch verwirft die erste Deutung Zeumers mit der Begründung, niemand habe damals bezweifelt, daß der König der Römer völlig gleiche Befugnisse besaß wie der Kaiser. Trotzdem B. also Punkt Eins ablehnt, übernimmt er Zeumers Datierung auf den Braunschweiger Tag als erwiesen, obwohl doch jetzt jeder Beweis dafür entfallen ist! Und auf die „Tatsache“ dieses Datums gestützt, deutet er nun den Spruch auf seine Weise. Daß dies als Schlußverfahren unannehmbar ist, dürfte einleuchten. Dennoch könnte natürlich Blochs Darstellung der Ereignisse intuitiv richtig gesehen sein, zumal der Abschnitt bei Bloch im übrigen den Ablauf der Ereignisse, den Zusammenhang mit der Erzamtstheorie des Sachsenspiegels usw. in durchaus anmutender Weise schildert. Aber das Weistum liegt als erratischer Block mitteninne. Der Kardinal Hostiensis sagt 1. klipp und klar: Die kaiserliche Salbung fügt zu den Rechten eines römischen Königs nichts hinzu außer dem Namen; 2. handelt die betreffende Glosse grundsätzlich über den Unterschied der Worte rex und imperator. Also ist jeder Zweifel ausgeschlossen, daß der Spruch wirklich über das Verhältnis von Königtum zu Kaisertum erging. Das Weistum berichtigend, will ferner der Dekretalist die Gewalt des Königs mindestens noch von der päpstlichen Approbation abhängig sein lassen. Hieraus folgt indessen nicht, daß die Fürsten seinerzeit bei Abgabe ihres Urteils an die Approbation überhaupt ge-

dacht haben. Die Fällung des Spruchs und die Erörterung des Hostiensis sind zwei weit auseinanderliegende Vorgänge; und die Fassung: *sed quicquid indicaverint, non videtur, quod . .* weist darauf hin, daß der deutsche Urteiler nur die Kaiserkrönung als einzigen Gegensatz vor Augen hatte und entsprechend formulierte, der Kanonist aber gegen die so entstandene Deutung als zu weitmaschig etwas Neues, Drittes, die Approbation, geltend macht. Für die Stelle des Heinrich von Segusio muß Zeumers Interpretation beibehalten werden. Allerdings erhebt sich hier eine Schwierigkeit. Denn mit vollem Recht hat B. sich durchweg auf den Standpunkt gestellt, Römischer König und Römischer Kaiser hätten beide, wie er sagt¹⁾, „kaiserliche“ Gewalt, wir sagen vielleicht ungezwungener: „ein und dieselbe Gewalt“ geübt. Diesen Nachweis hat er für die Regierungszeit Wilhelms noch im einzelnen geführt. Aber es kann gar kein Zweifel bestehen, daß dies erst recht in alter Zeit der Fall war. Eine Aufteilung der Herrschaftsvollgewalt in kaiserliche und königliche Befugnisse ist den Quellen bis ins 13. Jahrhundert absolut fremd. So wenig wie im altrömischen Staatsrecht das *imperium* zerlegbar war, so wenig der Begriff königlicher Herrschaft bei den abendländischen Völkern des Mittelalters. Die oben besprochene Stelle des Ssp. (III 52, 1) ist dafür noch ein gutes Zeugnis. Dieser Sachverhalt ist aber nicht das Ergebnis einer Entwicklung, sondern ihr Ausgangspunkt. Für B. hingegen ist diese Einheit ein Resultat der Stauferzeit! Er stellt beweislos die These auf, daß die ursprünglich getrennt gehaltenen Kompetenzen des deutschen Königs und des deutschen Kaisers der Römer im 13. Jahrhundert endlich in eins zusammengefloßen seien. Und weil er die Entwicklung so zu immer innigerer Einheit vorschreiten sieht, deshalb dünkt ihn der Spruch des Hostiensis eine Unmöglichkeit. Wir entwickeln anmerkungsweise, wie umgekehrt zuerst im 13. Jahrhundert der Gedanke einer Zerschneidung der Regierungsgewalt auftauchen konnte.²⁾ Aber in jedem

¹⁾ S. 129. 167. 224ff. — ²⁾ Keine Quelle, außer der Glosse des italienischen Juristen, erwähnt das Weistum; aber auch dieser rückt es keineswegs an eine der *sedes materiae* über das Verhältnis von Papsttum und Kaisertum, sondern behandelt es ganz nebensächlich in dem Titel „*de verborum significatione*“; also ist es zunächst unwahrscheinlich, daß dem Spruch übermäßig große Tragweite zukommt. Wie Bloch selbst uns auf einen ähnlichen Bericht beim Hostiensis über einen Lehnrechtsfall hinweist, so könnte auch der Spruch eher auf ein Ereignis an der Peripherie als im Zentrum abzielen. Zwei Deutungen bieten sich da theoretisch. Einmal könnten es Rechte in Rom und dem dazugehörigen Teile Italiens, die „Römische Vogtei“ sein, für deren Übung eine Investitur in die Herrschaft über Rom damals einigen unerläßlich schien. Denn wir haben oben gezeigt (S. 490), daß der grobtatsächliche Besitz von Rom es ist, an dem die Kaiserwürde hängt. Vielleicht weil Wilhelm dem in Italien weilenden Staufer Konrad mindestens durch Schriftstücke wirksam auch dort entgegentreten wollte, ließ er sich seine Vollgewalt auch über diese nie besetzten Gebiete bestätigen. Eine zweite Deutung scheint mir die glaublichere, weil sie einen größeren Kreis von Tatsachen erklärt. Schon der Schwabenspiegel unterscheidet königliche und kaiserliche Gewalt. Lupold von Bebenburg nun, der als der erste die Trennung kaiserlicher und königlicher Befugnisse zu

Falle hat diese sachliche Schwierigkeit keinen Einfluß auf die völlig eindeutige Glosse des Hostiensis selbst. Sie handelt in keiner Weise vom Kampfe des Papsttums mit dem Kaisertum. Auch ein Zusammenhang des Weistums mit dem Verhalten der sächsischen Städte 1252 muß in Abrede gestellt werden. Denn diese wenden gegen Wilhelm nicht etwa ein, er sei kein Kaiser, sondern im Gegenteil, er sei kein König! Bloch allerdings folgert aus einer Chroniknotiz, daß Wilhelm in Braunschweig zum „princeps“ erwählt worden sei, dort sei eine „Kaiser“-wahl vorgenommen worden. Und weil eine Quelle sagt, danach habe jedermann in Sachsen von Wilhelm „sicut a imperatore“ die Lehen empfangen, meint B., hier spiegele sich das Weistum des Hostiensis. So wird niemand harmlose Vokabeln, die den „Herrscher“ und das „wie es sich gehört“ in gutem Stile ausdrücken sollen, zu pressen sich entschließen mögen. Weitere Beweise legt B. aber nicht vor.

Hiermit entfällt die wichtigste Konsequenz, die Bloch aus dem „Braunschweiger Weistum“ — sagen wir lieber, dem des Hostiensis — zieht.¹⁾ Da nämlich in diesem vom „rex in concordia electus“ die Rede ist, so schließt er, es habe unbedingt gleichzeitig mit jenem Weistum festgestellt werden müssen, wann denn jemand ein in Eintracht Erwählter sei. Eine logische Selbstverständlichkeit ist es allerdings, daß die fürstlichen Urteiler mit den Worten in concordia electus, wenn sie

entwickeln unternimmt, — um 1340 — will dem Kaiser keine anderen Befugnisse reservieren als solche, die auf nur gelehrter Basis seit dem 12. Jh. erneuert worden waren. Dem Kaiser weist er Legitimation, Notariat, Palatinat usw. zu, d. h. ausschließlich Gerechtsame, die nur mit Hilfe der Restauration der echten antiken Kaisergewalt von den Staufern neu belebt, richtiger geschaffen worden sind. So sprechen auch die Legitimationsurkunden Friedrichs II. für die Herren von Avesnes den Ursprung gerade dieses Rechtes aus dem antiken Kaiserrecht sehr lebhaft aus. Trotzdem hat König Wilhelm auch diese neuartigen Befugnisse sogleich für sich in Anspruch genommen. Ich möchte meinen, für die Aufnahme dieser nur mit Hilfe kaiserlicher Doktrinen wiederbelebten Institute in den bisher aus ungeschriebenem Recht sich bestimmenden Machtbereich des Volkskönigs — noch die Beschlüsse von Roncaglia 1158 enthielten nichts Derartiges! — für diese Rezeption konnte ein besonderes Weistum wohl angebracht erscheinen. Dies wies nun alle die neuen Befugnisse, die dem Kaiser seit kaum 100 Jahren aus der neuen Theorie vom dominus mundi zugewachsen waren, einfach hinüber in den Bereich des Königtums, eben deshalb, weil die Identität beider Sphären bisher das Selbstverständliche gewesen war. So wurde ein Zwiespalt, der sich durch die geistige Bewegung zum ersten Male zwischen König und Kaiser der Römer auftat, im Keime erstickt! Mit den deutschen Fürstenlehen u. ä. hat das freilich gar nichts zu tun; denn da teilten nur bisweilen Vater und Sohn die Lehnsherrlichkeit ihres Samtkönigtums unter sich auf. — Gerade von der Legitimation geht auch Zeumer aus. Unsere Interpretation dürfte nicht nur der Glosse volles Genüge tun, die ja expresse von der significatio der verba König und Kaiser handelt, sie dürfte auch den Pfeil der Entwicklung in eine Richtung drehen, durch die wieder der Abstand vom Hochmittelalter zum frühen Mittelalter kräftig hervorträte.

¹⁾ Dazu auch Krammers Ausführungen, Kurfürstenkolleg S. 119.

nicht töricht waren, irgendeinen verständigen Sinn verbunden haben. Auf dieses logische Gesetz baut Bloch ein zweites „Braunschweiger Weistum“, von dem wir sonst überhaupt nichts wissen, in welchem aber nach seiner Hypothese die Teilnahme der „Kurfürsten“ als für die Existenz der Wahleintracht ausreichend und notwendig erklärt worden sei. Aber abgesehen davon, daß die Logik nur Sinn und nie historische Ereignisse nachweisen kann, sie würde auch nur erheischen, daß den Worten in *concordia electus* irgendein vernünftiger Sinn innegewohnt hat; von dieser rein formalen „Vernünftigkeit“ bis zu dem von Bloch in sein zweites Weistum hineingefüllten ganz konkreten Inhalt (sieben Kurfürsten usw.) trägt keine Brücke.

Wir haben nicht nur die Ergebnisse, sondern auch die Grundgedanken des Blochschen Buches ablehnen müssen. Seine Hinweise auf Reichsfürstenstand und Erzämter, dazu die entschlossene, freilich nicht immer gelungene Heranziehung der Juristenschriften sind es, die wir als nutzbringend zu begrüßen haben. Mit schmerzlicher Enttäuschung legt der Leser ein Buch voll so vielfältiger Mühe und Arbeit aus der Hand, dessen nicht selten leidenschaftliche Sprache die innere Erregung des Verfassers bei seinem Werke sichtlich widerspiegelt.

Leipzig.

Eugen Rosenstock.

Johannes Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911 bis 1056. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke, Heft 110. Breslau, M. und H. Marcus 1911. XVI und 144 S. 8°.

Diese Erstlingsarbeit will Grundsätze und Anschauungen bei der Erhebung der Könige durch anderthalb Jahrhunderte deutscher Geschichte hindurch untersuchen. Sie vermeidet jedes Eingehen auf die Frage, wie wird man König, und möchte nur feststellen, weshalb wird jemand König? Sie entwickelt in einer wohlorientierten, in dankenswerter Weise z. B. auch auf Nietzsche aufbauenden Einleitung eine Reihe von Gesichtspunkten, die für die Betrachtung wesentlich erscheinen, spricht von dem Herrscherideal des Mittelalters, der Erlauchtheit des königlichen Bluts, und dergl. mehr. Alsdann untersucht Verf. im einzelnen die rund ein Dutzend ausmachenden Thronkandidaturen innerhalb des Abschnitts von 911—1056 in sorgfältiger Untersuchung auch der politischen Konstellation. Ein zusammenfassendes Schlußkapitel fehlt, vielleicht deshalb, weil der Verfasser seine Einleitung für hinreichend systematisch gehalten hat. Aber dann läge hierin eine Verwechslung zwischen dem Ausbreiten einer Reihe möglicher Faktoren nebeneinander und dem zusammenfassenden Abwägen dieser Faktoren in ihrer Wirksamkeit gegeneinander vor.

Diese letztere entbehrt der Leser. Hingegen erfolgt eine gewisse Verbindung der Tatsachen unter sich stillschweigend durch die geschickte Abgrenzung nach vorwärts. Das Haltmachen vor dem Investiturstreite gewährleistet schon eine vor vielen Irrtümern bewahrende Einsicht in die Perioden. Allerdings wird dieser Gegensatz gegen die Folgezeit, der dem Verfasser vielleicht von außen nahegelegt worden ist, von ihm (S. 6) nicht ganz richtig formuliert, zum Schaden seiner Methode. Die neuen Gedankengänge der „Kirche“ sind eben nicht bloß Eindringlinge, die „Kirche“ ist damals keine zeitlose, fertige Größe mit bekannten Dogmen, sondern die Menschen insgesamt, natürlich die geistige Elite voran, versuchen damals zum erstenmal eine philosophische Rechtfertigung der Wirklichkeit und der Verfassung. Es fällt aber den Kirchenleuten das abstrakte Denken damals genau so schwer wie den Kaiserlichen, und alle folgenschweren Gedanken sind beiden Parteien gemeinsam. Der Gegensatz zwischen ihnen ist erst sekundär, so sekundär wie jeder Gegensatz zwischen Zeitgenossen; er hindert nie, daß für den Rückblickenden gerade der Gegensatz die Einheit jedes Zeitalters erst recht deutlich macht. Der wichtige Gedankenfortschritt seit dem Investiturstreit liegt nicht in dem „Eindringen“ kirchlicher Gedanken, sondern in dem ersten Auftreten der Wissenschaft als eines Faktors des öffentlichen Lebens.

Die irrige, auch von Krüger geteilte und ja sehr verbreitete Vorstellung, daß hier mechanisch eine neue zweite Vorstellungsreihe zu der alten hinzuzuaddieren sei, statt daß ein Wachstum des immer einheitlichen geistigen Lebens vorausgesetzt wird, verführt nun Kr. dazu, seiner Arbeit einen wesentlichen Schaden zu tun. Er zieht nämlich in aner kennenswerthem Umfang ausländische Geschichtsquellen, skandinavische und französische zur Rechtsvergleichung heran, hat aber von den Fakten der deutschen Geschichte nach 1056 keine hinreichend lebhaft e Anschauung. Die richtige Einsicht, mit 1056 die Darstellung abubrechen, durfte nicht zu der falschen Konsequenz führen, die deutschen Grundsätze des 12. und 13. Jahrhunderts nicht einmal als Vergleichsmaterial anzuerkennen.¹⁾ Ein skandinavisches Königsgesetz von 1174 (S. 27) ist aber um nichts förderlicher für unsere Erkenntnis deutscher Vorgänge des Jahres 1000 als deutsche Ereignisse im Zeitalter der Kreuzzüge. Es liegt hierin eine falsche Ansicht dessen, was Rechtsvergleichung überhaupt kann und soll. Wohl hat man lange Zeit „heidnische“ und „christliche“ Belege durchaus in Gegensatz gebracht, und diese Begriffe für ein zureichendes Einteilungsprinzip angesehen, vor dem Zeit und Raum kaum noch Berücksichtigung fand. Aber seitdem wir wissen, daß die mittelalterliche christliche Kirche selbst ein nur mit Hilfe des Heidentums zu verstehendes ganz neuartiges „germanisches“ Gewächs ist, darf eine derartige Zerreißung durch den abstrakten Begriff „christlich“ nicht mehr hingenommen werden.

¹⁾ Eine Ausnahme findet sich nur sehr selten, z. B. S. 76 Anm. 27.

An einzelnen Stellen durchbricht der Verfasser die selbst aufgerichteten Schranken seines Themas, so wenn er S. 132 ff. im Vorbeigehen die Frage lösen will, inwieweit der bekannte Konditionalsatz „si rector iustus futurus esset“, bei Hermann von Reichenau z. J. 1053 für die Wahl Heinrichs IV. als eine echte Bedingung anzusehen sei. Das läßt sich aber ohne eine tiefere Erfassung auch des Wesens der Wahl und der Herrscherstellung als solcher nicht beantworten. Dem Verfasser begegnet es, Ausbrüche sittlicher Empörung für Rechtssätze zu halten, es habe z. B. in älterer Zeit der König durch Entehrung freier Jungfrauen sein Amt verwirkt (S. 24 Anm. 58). (Vgl. darüber, daß hier keine Rechtsauffassung zutage tritt, Sickel GGA. 1889, S. 947 ff.) Hätte aber Kr. auch über den Charakter des Herrscheramts mit Erfolg handeln wollen, so hätte er ein Werk zugrunde legen müssen, dessen Benutzung die sonst reich belesene und selbst für einen Erstling nur zu tief und behaglich in Anmerkungen watende Schrift vermissen läßt, ich meine die beiden ersten Bände von Gierkes Genossenschaftsrecht. Er wäre dann auch vor Maximen bewahrt geblieben, wie jene auf S. 29: daß je kleiner eine menschliche Gruppe, desto größer der Einfluß eines einzelnen Mannes sei. Umgekehrt wird es richtig: Nirgends vermag der einzelne mehr als einer ungezählten Menge gegenüber. „Man sucht sich einen größern Kreis Ihn so gewisser zu erschüttern.“

Niemand wird erwarten, daß auf so durchhackertem Gebiete wesentlich Neues im einzelnen geboten werden kann. Es ist also kein geringes Lob für Kr., wenn uns trotzdem seine Arbeit lesenswert erscheint. Sie zwingt und ermöglicht uns, die Probleme der Erblichkeit und Wahl anschaulich und übersichtlich aufzufassen. Die Vorgänge bei den einzelnen Wahlen werden mit großer Vollständigkeit herangezogen, und Irrtümer sind uns nur vereinzelt aufgestoßen; so z. B. S. 17 Anm. 32 die Meinung von der Rolle, die Karlmanns (fast undenkbare) Unehelichkeit gespielt haben könne, oder S. 111 Anm. 62: Otto I. habe sein Herzogtum dem Billung verliehen. Und daß Kr. sich in der politischen Auffassung einzelner Punkte vielleicht bisweilen auf die irrende Seite schlägt, z. B. bei der Beurteilung der Parteiverhältnisse von 1024, ist bei einer solchen Arbeit kaum zu vermeiden. Im ganzen ist das Resultat des Verfassers, daß für die Thronfolge Zugehörigkeit zum Königsgeschlecht erforderlich war und genügte, daß „Erblichkeit“ bestand.

Als den Punkt, in dem die Arbeit wirklich erneut etwas Wesentliches betont, möchte ich eine These ansehen, die er aus den Wahlen von 1002 und 1024 herausliest. Bei gleich nahen Thronanwärtern habe der Vorrang dem gebührt, von dem man sich männlicher Nachkommenschaft habe versehen dürfen; dies habe für Konrad den Älteren 1024, gegen Heinrich II. 1002 gesprochen. So sehr also habe das Volk nach einer ungestörten, Thronwirren vermeidenden „Erbfolge“ verlangt. Zur Bekräftigung zieht er, wie schon andere vor ihm, die dankerfüllten Stoßseufzer der Chronisten heran, als Heinrich III. 1050 endlich der

Stammhalter geboren wird (S. 130 f.). Ein Einwand, den er sich selbst S. 90 Anm. 59 macht, gerade Heinrichs III. Knabenalter — also Kinderlosigkeit — werde zum Jahre 1028 gerühmt, ist hinfällig. Denn eine „Wahl“ bei Lebzeiten des Herrschers ist etwas völlig anderes als eine solche bei verwaistem Thron. Es ist aber der Grundfehler des Buches, daß — es in begreiflicher Scheu des Anfängers, selbst begrifflich zu formulieren, — diese und andere damit zusammenhängende Tatsachen nicht überschaut. Gewiß trifft diese Erstlingsarbeit dafür kein Tadel, aber der allgemeine Mißstand verdient bei dieser Gelegenheit hervorgehoben zu werden. Kr. bleibt nämlich bei der primitiven Formulierung der „Erblichkeit“ wie alle Schriftsteller stehen; und es gelingt ihm nicht, diesen höchst komplexen Begriff in seine Bestandteile aufzulösen. Wir halten das Dunkel, in dem man heute diesen Begriff läßt, für verhängnisvoll.¹⁾ Unsere ganze Auffassung vom Königtum der Periode hängt daran. Mag sein, daß v. Dungenrns übertreibende Thesen den Verfasser abgeschreckt haben, dessen Begriff einer karolingischen Dynastie bis zum Interregnum (wie ich abkürzend formuliere) er mit Recht²⁾ ablehnt. Aber wenn Dungenrns nur auf die kognatische Verwandtschaft alles Gewicht legt, so hätte Kr. dadurch auf die Unterscheidung von Erbrecht und Verwandtschaftsrecht geführt werden können. Das Geblüt kann Rechte geben und hat Rechte gegeben. Aber diese Rechte sind andere als die des „Erben“. In einem Nachwort hat Otto v. Gierke zu besserer Erforschung dieses Geblütsrechts aufgefordert (S. 143—144). Auf diese zwei Seiten des Buchs sei noch nachdrücklich hingewiesen. Der Ref. glaubt freilich nicht, daß nun der schon bei älteren Schriftstellern begegnende³⁾ Terminus „Geblütsrecht“ den Erbrechtsbegriff im Staatsrecht des Mittelalters verdrängen dürfe. Aber die Aufteilung des Stoffes unter sie beide erscheint auch uns als ein Fortschritt, zumal vielleicht selbst diese beiden Begriffe noch nicht einmal ausreichen und erst verbunden mit einem dritten dem Bau der alten Verfassung gerecht werden können.

Leipzig.

Eugen Rosenstock.

¹⁾ Als ein Beispiel der heutigen Übersetzungswillkür führe ich aus Buchners Kurfürstenfabel (1912) S. 18 an: „auf Grund des Erbrechtes“ = per successionem generis. — ²⁾ Vgl. nur Otto von Freis. Chron. VI, c. 15, 17 und 32. — ³⁾ Vgl. z. B. Waitz VG. VII, 179.

Max Buchner, Dr. phil., Privatdozent an der Universität München, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich. Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 10. Heft. Paderborn, Schöningh 1911. XXIV + 319 S. 8°.

Diese Schrift tritt uns mit angenehmen äußeren Beigaben versehen entgegen. In wohltuendem Unterschiede von anderen neueren Abhandlungen zu denselben Fragen ist sie nicht nur mit einem ausführlichen Literaturverzeichnis und einer bis ins kleinste ausgeführten Inhaltsübersicht, sondern auch mit zwei umfangreichen Registern versehen, die unter anderm sogar jeden modernen Schriftsteller, der im Buche erwähnt ist, verzeichnet. Hierin ist die Sorgfalt so weit getrieben, daß z. B. allein für Th. Lindner 74 Belege angeführt werden. Weniger bequem ist indessen die Lektüre der Schrift selbst. Diese zerfällt in 55 Abschnitte, und nicht nur, daß für sie seltsamerweise römische Ziffern verwendet worden sind, — dieser äußeren Schwierigkeit entspricht auch die innere, daß wir mit zahlreichen Vermerken und Noten bald vor, bald zurückverwiesen werden, ohne immer über den Gang des Ganzen recht deutlich unterrichtet zu sein. Im großen Umriss entwickelt B. folgendes: Zunächst wird der Ausdruck Erzamt als eigentlich verfrüht für die behandelte Epoche aufgezeigt. B. will bis ins 13. Jahrhundert nur von Ehrendiensten einzelner Fürsten bei einzelnen Gelegenheiten am Königshofe gesprochen wissen. Dann wird kurz das Verhältnis von Wahl und Krönung im Staatsrecht charakterisiert und damit im Zusammenhang dargelegt, daß Erblichkeit und Wahl in Frankreich und Deutschland geradezu umgekehrt an Bedeutung gewonnen haben: In Frankreich Sieg des Erbgedankens nach vorher starker Betonung der Wahlmonarchie, in Deutschland die entgegengesetzte Entwicklung. Der erste Hauptteil (15—75) behandelt nun die Ehrendienste bei der französischen Krönung. Darauf folgt in einem zweiten Teile die Besprechung der wenigen Nachrichten über höfische Ehrendienste in Deutschland, und zwar wird dabei von den Ehrenämtern einzelner Fürsten in ihrer historischen Entwicklung und von den wichtigen Ereignissen für die Ausbildung der Ehrenämter überhaupt, wie das Pfingstfest von 1184, gehandelt. Dieser zweite Teil ist der, der am meisten des Neuen enthält, aber auch am lebhaftesten zum Widerspruch herausfordert. B. kommt zu dem Ergebnis: 1. Der Herzog von Sachsen wird schon 1208 als Marschall des Reiches bezeichnet. 2. Das Recht des Schwertträgers ist ein Ehrenamt, das den übrigen Ämtern gleichberechtigt zur Seite steht. 3. Die Herzöge von Lothringen sind die eigentlichen Erztruchsesse des Reiches. 4. Die Pfalzgrafen bei Rhein sind als lothringische Pfalzgrafen die Rechtsnachfolger der dortigen Herzöge.

Der Referent kann in allen diesen vier Punkten dem Verfasser nicht zustimmen. Zu Punkt 1 dient als einziger Beweis eine Stelle der Erfurter Peterschronik zum Jahre 1208: *Inde marscalcus trium predecessorum enutritor regum adiens regem Ottonem regni insignia civitates, urbes et castella sibi utpote potencie regali subegit*. Buchner hat bereits in der Historischen Vierteljahrsschrift 1911 zu zeigen versucht, daß man hier nicht, wie bisher allgemein geschehen, an den Reichsmarschall Heinrich von Kalden denken dürfe. Denn weder habe dieser Ritter die Reichsinsignien besessen, noch habe er die Städte und Burgen des Reichs zu übergeben Vollmacht gehabt.¹⁾ Beide Einwände sind nicht stichhaltig; die Städte und Burgen bedeuten nicht das Reich überhaupt (Buchner S. 102), sondern nur das Reichsgut im engeren Sinne, und dessen Übergabe konnte allerdings durch niemand anders als durch einen Reichsministerialen stattfinden. Das entspricht nur der allgemeinen Sitte auch in den übrigen Fürstentümern. Die Nachrichten über die Insignien sind zu unsicher, um daraus entscheidende Argumente gegen den Halberstädter Vorgang zu entnehmen. Denn Buchner übersieht, daß selbst wenn der Chronist objektiv geirrt hat, immer noch zu beweisen bliebe, daß er subjektiv nicht an den Marschall von Kalden gedacht haben könne. Soll doch nach Buchner selbst auch Bernhard von Sachsen gar nicht im Besitze der echten Reichsinsignien gewesen sein, und trotzdem verwertet er für dessen Bezeichnung die Stelle unbedenklich. Allerdings hilft sich Buchner, indem er Bernhard besondere Ehrenzeichen überreichen läßt. Er vermutet etwa ein Paar goldener Sporen! Im Jahre 1208 soll also bei der deutschen Königswahl die westländische Rittersitte geübt worden sein, obwohl wir sonst von diesem Sporendienst in Deutschland nie etwas hören. Es soll ferner ein Reichsfürst ohne jeden Zusatz nur nach seinem Ehrenamt benannt worden sein, obwohl Buchner selbst uns eingangs versichert hat, daß eigentliche Ehrenämter um 1200 in Deutschland noch nicht bestehen. Buchner braucht also zu seiner Annahme eine Menge von unwahrscheinlichen Hilfsvoraussetzungen, und jedenfalls viel mehr, als die herrschende Meinung für ihre Erklärung. Damit aber entfällt jeder Grund, auf eine einzige Quellenstelle gestützt alle unsere Vorstellungen über die Ausdrucksweise dieses Zeitalters umzustößen.

Den zweiten Punkt beweist Buchner weniger als daß er ihn voraussetzt. Die Parallele mit den französischen Verhältnissen hat ihn abgehalten, über die eigentümliche Rolle gerade der vier obersten Erzbeamten sich und uns hinreichend Klarheit zu verschaffen. Hätte er statt nach Frankreich auf die innerdeutsche Entwicklung geblickt, so würde er jenen Sonderrang von Truchseß, Marschall, Kämmerer und Schenk ohne weiteres bemerkt haben, wie ihn jetzt Fickers zweiter Band vom Reichsfürstenstand aufgezeigt hat. Freilich würde ihm dann auch der Zweifel aufgestoßen sein, ob man die Ehrendienste tat-

¹⁾ Vgl. auch Krammer, Wahl und Einsetzung S. 79 und 80 Anm. 1.

sächlich nur aus den einzelnen festlichen Anlässen erklären dürfe, ob sie nicht vielmehr der lebendige Ausdruck der Staatsverfassung selbst sind und deshalb nur im Zusammenhang mit dieser recht begriffen werden können. Aber von einer sicheren Anschauung der Organisation des Königtums und seines Hofes im Gegensatz zur Stammesverfassung von dem Kampfe zwischen Landrecht und Lehnrecht erfahren wir in der Schrift nichts. Und doch liegt es im Namen des Erzamtes selbst, daß hier eine Würde des Lehnrechts übergreift in Gebiete, die bisher dem Stammeshertogtum vorbehalten waren. Wir müssen die Gleichsetzung des Schwertragens mit den übrigen Verrichtungen bei Hofe als vorläufig unbegründet und zum mindesten unwahrscheinlich bezeichnen.

Von einem Ehrendienst der Herzöge von Lothringen erfahren wir zum Jahre 936 und 1259. Während im ersteren Jahre ganz Lothringen noch eine Einheit bildet, ist es 1259 der Herzog von Ober-Lothringen, der als Seneschall links des Rheins von König Alfons anerkannt wird. Eine ähnliche Beschränkung auf Gallien enthält aber auch die Nachricht zum Jahre 936. Auch hier wird ausdrücklich die örtliche Zuständigkeit des Lothringers hervorgehoben und überdies erscheint neben ihm noch ein Reichstruchseß. Trotzdem baut Buchner auf diese beiden Stellen allein ein Reichstruchseßamt der Herzöge von Lothringen auf. Ja, er geht noch weiter. Bei der Teilung des Landes war Aachen an Nieder-Lothringen = Brabant gefallen. Der Besitz von Aachen soll nun Nieder-Lothringen einen gleichen Anspruch auf das Erztruchseßamt verschafft haben derart, daß beide Herzöge konkurrierende Forderungen erheben. Einen Beweis für diese ganze Annahme bringt Buchner nicht bei. Er argumentiert vielmehr so: Im Jahre 1198 wird ein *sacrae aulae palatinus* erwähnt. Man hat diesen Titel bisher allgemein auf den Pfalzgrafen bei Rhein bezogen, dessen Hofamt ja für die ganze Folgezeit feststeht. Buchner gibt zu, daß spätestens 1208 der Pfalzgraf die Würde tatsächlich bekleidet. Aber 1198 soll der Herzog von Brabant kurzweg als Erztruchseß bezeichnet worden sein! Die Annahme ist also sehr ähnlich der oben zurückgewiesenen über den Marschalltitel in der Erfurter Chronik. Einerseits wissen wir nichts von einem Erzamt der Herzöge von Brabant, andererseits haben wir keinen Beweis, daß im Jahre 1198 in jener Chronik nicht der Pfalzgraf bei Rhein gemeint sein könne: Diese zwei Negationen hindern nicht, daß Buchner dem Herzog von Brabant den Anspruch auf das Truchseßamt zuerkennt.¹⁾

Über den vierten Punkt ist danach nur noch zu sagen, daß der Pfalzgraf bei Rhein, seitdem er Truchseß ist, nie mehr als lothringischer Pfalzgraf bezeichnet wird. Es fehlt also jede Veranlassung, seine Würde von Aachen oder von Lothringen abzuleiten. Auch hier ist

¹⁾ Wir weisen noch darauf hin, daß ihm bei seiner Interpretation widerfährt, *principes*, die als *peregre profecti* bezeichnet werden, für Fürsten zu erklären, die „leider“ verreist waren. Festgabe f. Hermann Grauert (1910) S. 51.

Buchner auf das eigentliche Problem gar nicht eingegangen, ob nämlich in dem Titel „Pfalzgraf bei Rhein“ das Wort Pfalzgraf oder das Wort Rhein den Akzent trägt. Die Ausführungen in Ernst Mayers Verfassungsgeschichte hätten da unbedingt Berücksichtigung finden müssen.

Wir müssen hinzufügen, daß Buchner auch sonst in wichtigen Einzelheiten sich auf die falsche Seite schlägt, so wenn er (S. 190) 1169 Krammer und Hugelmann folgend Barbarossa bei der Wahl seines Sohnes wie einen beliebigen Wähler mitstimmen läßt (s. unten S. 528). Oder wenn er im Jahre 1252 ähnlich wie Bloch ein besonderes Reichsgesetz erschließt, durch welches das Kurkolleg bestimmt worden sei (S. 245 ff., oben S. 500 ff.). Aber es wäre nutzlos, uns in diese Einzelheiten zu verlieren.¹⁾ Hingegen muß der grundsätzliche Widerspruch um so mehr betont werden, als B. inzwischen die erwähnten Thesen seiner neuen Schrift über die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern als bewiesen zugrunde legt. Ohne Eingehen auf die territoriale Entwicklung in Deutschland, ohne Hervorhebung der führenden Rolle, die Deutschland Frankreich gegenüber bis ins 11. Jahrhundert innehat, ohne Verknüpfung von Wahl und Krönung mit den übrigen Teilen der Verfassung und ohne die Erörterung der Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Lehnrecht dürften sich die Probleme, die Buchner behandelt, nicht fördern lassen. Der Verfasser breitet eine große Gelehrsamkeit vor uns aus, jede in der Literatur irgendwie vertretene Meinung wird gewissenhaft erwähnt; indessen kann die fortgesetzte Auseinandersetzung mit Tannert, Quidde, Harnack usw. nicht dafür entschädigen, daß weder klare Begriffe von Reich, Fürstentum usw. zugrunde gelegt werden, noch die Verfassungsgeschichte statt als ein Kampf bloßer List und Hinterlist als die Entfaltung der wichtigsten Kräfte des Volkes gewürdigt wird.

Leipzig.

Eugen Rosenstock.

¹⁾ Ich erwähne: S. 93 f. Die Tatsache einer Investitur durch die Wähler enthalte eo ipso das Recht zur Verweigerung der Investitur! S. 108 Anm. 4 widerspricht S. 116 oben. Als Barbarossa 1152 gewählt ist, wählt er zur Weiterreise nach Aachen einige Fürsten aus, quos ad hoc ydoneos deputavit. Aus diesen zur Weiterreise gewählten Begleitern macht B. S. 110 f. zur Krönungsfeier geeignete. S. 119 ff. wird dauernd die Stellung des Herzogs von Brabant als eines Reichsfürsten zusammengeworfen mit der von Buchner verfochtenen als eines besonders bevorrechtigten Wählers: Ob er nun mit dem Erzbischof von Bremen 1247, oder dem Abt von Werden 1198, oder mit dem Herzoge von Österreich um 1250 als gleichberechtigt auftritt, immer erblickt Buchner darin einen Kurvorzug, aber merkwürdigerweise immer nur für den Brabanter, nie für einen jener mit ihm doch verbunden handelnden Fürsten! S. 139 wird largus, der „milde“, als Beiwort des Herzogs von Österreich für eine Angabe der äußeren Erscheinung (= large!) genommen usw. usw. Ein kleines Versehen hat B. selbst (Jhb. der Görres-Ges. 33, 1912 S. 435 f.) berichtet.

Buchner, Max, Dr. phil., Privatdozent an der Universität München, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel. Freiburg i. Br., Herder 1912. VIII + 118 S. 8°.

Der Verfasser, der schon wiederholt zur Kurfürstenfrage das Wort ergriffen hat, liefert hier zu seinen bisherigen staatsrechtlichen Untersuchungen als Ergänzung eine „historiographische Studie“. Als sein Thema bezeichnet er die Kurfürstenfabel, das sind die verschiedenen Überlieferungen über die Entstehung des Kurkollegs vom 13. bis 16. Jahrhundert. Indessen enthält die Schrift in doppelter Hinsicht weniger, als nach dem Titel erwartet werden dürfte. Der Verfasser behandelt erstens ausschließlich die Chronologie der Gründung, d. h. nur, unter welchem Kaiser und Papst die Gründung stattgefunden haben soll; zweitens ist er auch betreffs dieses einen Punktes nicht vollständig, sondern greift nur eine Reihe von Chronisten heraus, ohne uns die Gründe für diese Auswahl anzugeben. Er fängt unmittelbar mit jener Reihe von Quellen an, die im Anschluß an die Dekretale Venerabilem einem Papst die Stiftung zuschreiben. Von der Auffassung des 12. Jahrhunderts, in der doch die Trennung der *translatio imperii* auf die Franken einerseits und der auf die Deutschen andererseits wurzelt, wird nichts zur Aufhellung der späteren Hauptlehren herangezogen. Sondern der Verfasser bleibt dabei stehen, quellenkritisch die Abhängigkeit der jeweils späteren von der jeweiligen früheren Quelle an einzelnen Beispielen zu demonstrieren. Dabei geht er vor allem auf Martin von Troppau, Alexander von d. Roes, die von Krammer behandelten beiden anonymen Schriften, den „tractatus“ und die „determinatio compendiosa“ ein. Besonders die Stellung dieser letzteren beiden Werkchen wird wohl nur durch ein nochmaliges Zurückgehen auf die Handschriften klargelegt werden können. Auch weiterhin bespricht B. die Beziehungen zwischen Vorlage und Bearbeiter, als wäre dies seine ausschließliche Aufgabe. Als quellenkritisch also und nicht als historiographisch ist die Arbeit zu bezeichnen. Denn eine Untersuchung über die Entwicklung der historischen Methode — und nur das wäre doch ein historiographischer Versuch — begegnet nicht. Eine solche über den interessantesten Schriftsteller der Kurfürstenfabel, nämlich über den Italiener Onuphrius Panvinus, hat gleichzeitig mit Buchner Menke-Glückert, Die Geschichtsschreibung der Reformation und Gegenreformation (1912) S. 96 ff., geliefert.

Die verbreitetste Lehre bis auf Onuphrius und Hermann Conring, dessen Namen wir nur ungern in dieser Schrift vermissen¹⁾, war jene, nach welcher unter Otto III. der Papst Gregor V. die Kurfürsten eingesetzt hätte. So viel Buchner auch hier an Stoff beibringt, so durfte doch z. B. ein Hinweis auf Flavio Biondo, Dekade II Buch III, nicht

¹⁾ Steht doch bereits bei Conring eine ausgezeichnete kritische Übersicht über die Behandlung des Kurfürstenproblems vom Sachsenspiegel bis auf seine Zeit in dem mit gewohnter Klarheit geschriebenen Aufsätze über die Kurfürsten.

fehlen, bei welchem die Stiftung mit eigenartiger Begründung auf den Zwist zwischen den zur Wahl bisher berechtigten Römern einerseits und den beiden Deutschen — auch der Papst war 995 Deutscher — zurückgeführt wird. Denn gerade die Gründe sind es doch, die unser Interesse weit mehr beanspruchen als die Tatsache einer solchen einmaligen Einsetzung selbst. Freilich ist für den Rationalismus des ganzen Hochmittelalters gewiß auch das eine denkwürdige Tatsache, daß man damals an eine allmähliche Entwicklung des Kurkollegs in der wissenschaftlichen Diskussion überhaupt nicht gedacht hat: alle waren darin einig, es ginge auf einen einmaligen Gründungsakt zurück. Aber für dieses typische Schließverfahren des ganzen Zeitalters hat Buchner nur das geringschätzige Prädikat des „Fabulierens“ übrig (S. 109).¹⁾ So kann es nicht wundernehmen, wenn er auch jener vorsichtigen Schriftsteller nicht gedenkt, die ausdrücklich ihre Unwissenheit über den Ursprung eingestehen; ich nenne da die *Historia* des Johannes von Carmenate (*Fonte per la Storia d'Italia* 1889 p. 18 c. VII): „unde autem aut qua de causa huiusmodi dignitatis electio ad septem principes Alamanniae pervenerit, non cognovi“. Und Johannes, der im übrigen auf dem Hostiensis fußt, schrieb erst um das Jahr 1320.

Zu der *pièce de résistance* in Buchners Darstellung, das ist die Tätigkeit Martins von Troppau bei Ableitung der neuen Lehre, ist inzwischen von Breslau eine Abhandlung angekündigt worden (*Urkundenlehre* I, 2. Aufl., S. 514f.). Wir begnügen uns daher, zum Schluß hier auf den ersten Juristen aufmerksam zu machen, der, auf der Dekretale *Venerabilem* fußend, das Kurrecht der deutschen Fürsten — und zwar wie er mit sichtlicher Anspielung auf die Kurfürsten sagt: „gewisser“ deutscher Fürsten — vom Papst herleitet. Es ist dies kein anderer als der auch sonst für das deutsche Recht lebhaft interessierte Veroneser Jacobus de Ardizzone in seiner heute immer noch zu sehr vernachlässigten *Summa feudorum*.²⁾ Da diese vor 1234 entstanden ist, so haben wir hier anscheinend ein hervorragend altes Zeugnis für das Kurkolleg vor uns.

Leipzig.

Eugen Rosenstock.

Mario Krammer, *Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit*, herausgegeben von Karl Zeumer V, 1. Weimar, Böhlau Nachf. 1913. XII + 319 S. 8°.

Das Buch Krammers über das Kurfürstenkolleg erscheint „als der vorläufige Abschluß vieljähriger Studien“, die den Verfasser seit seiner

¹⁾ Vgl. Rosenstock, *Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II.* 1912 S. 136 ff. — ²⁾ Vgl. über sie vorläufig Seckel, *Festschrift der Berliner juristischen Fakultät für v. Gierke.* 1910 S. 53 Anm. 5.

Studienzeit fast ununterbrochen begleitet haben. Das Vorwort hebt diesen Zusammenhang hervor, übergeht dagegen nicht ohne Grund die sehr reichhaltige Literatur anderer Autoren in diesen selben Jahren und zu derselben Frage. Denn wir sind geneigt und wohl berechtigt, darin einen Akt vornehmer Zurückhaltung zu sehen, die einer von anderer Seite mit großer Schärfe geführten Polemik überdrüssig ist. Und die Lektüre des Buches bestätigt diesen wohlthuenden Eindruck. Der Verfasser hat alle irgend entbehrliche Diskussion über Bord geworfen, ohne doch zur rechten Zeit mit einem sachlich entschiedenen Urteil über fremde Ansichten zurückzuhalten. Die Sache selbst soll in ihrer „Gesamtentwicklung“ dargestellt werden. Dies Verhältnis zur Literatur hat Krammer nun auch auf das zu den Quellen übertragen. Auch mit ihnen diskutiert er wenig, die eigentliche Interpretation tritt zurück hinter der unmittelbaren Benutzung. So empfinden wir das Streben des Verfassers, Bleibendes zu schaffen und uns nicht nur Untersuchung zu geben, sondern wirklich geschichtliche Darstellung.

I. Aber gerade diese sorgfältige Verkittung der Fugen erschwert die Aufgabe des Kritikers. Er ist nun nicht berechtigt, nur diesen Fugen wieder nachzuspüren, er muß auch der literarischen Leistung als solcher seine Aufmerksamkeit zuwenden. Der Stil des Buches ist außerordentlich maßvoll und gleichmäßig. An keiner Stelle geht der Atem schneller, kleine Überraschungen, die eine Freude an dem dargestellten Stoffe der vaterländischen Geschichte dem Leser übermittelten, sei es nun eine solche an den Tatsachen selbst, sei es an ihrer vom Verfasser erschlossenen wahren Verknüpfung, fehlen vollständig. Trotzdem mangelt es nicht an Stellen, an denen der Versuch, zu unterstreichen und nachdrücklich zu wirken, unverkennbar ist. Aber diese Stellen sind von einer strengen Kälte, einer gewissen abstrakten Feierlichkeit, auch an ihnen gewinnt die Sprache keine sinnliche Färbung. Vielmehr tauchen da vor allem die beiden Worte „Gedanke“ und „Idee“ vor uns auf. Sie werden mit Ehrfurcht als die Mächte der Geschichte eingeführt und von ihrer „Kraft“, „Wesen“, „Wachstum“ bei solcher Gelegenheit gesprochen.

Ob die Geschichtsschreibung mit der Ausbildung dieses gefrorenen Stiles, der eben doch nur eine folgerichtige Durchführung der Sprache unserer Untersuchungen darstellt, das von ihr heute verlorene Terrain wieder zurückgewinnen wird, muß fraglich erscheinen. Denn der Leser kommt bei dieser nicht nur allem Licht und aller Farbe der Gewandung, sondern auch der geheimen Kunst der Anspielung, der Spannung und der Kontrastwirkung grundsätzlich abholden Schreibweise nicht besser fort als bisher.

Hat die literarische Seite des Buches also symptomatische Bedeutung für eine dem selbstgewählten Formenzwange huldigende Strömung der Gegenwart, die hier selbst in enges Fachgebiet eingedrungen ist, so weist sie uns zugleich auf die wissenschaftliche Eigenart hin, deren wir uns in der Schrift zu versehen haben. Dieselbe Gewalt, welcher der Verfasser sich selbst unterwirft, verfügt auch

mit eiserner Strenge über die Quellen. Sie werden rücksichtslos diszipliniert; dem Strome der Ereignisse wird nur ein schmales Bett zugestanden, unter ein Minimum von leitenden Gesichtspunkten wird unerbittlich jede der vielen Tatsachen subsumiert. Daraus entspringt ein wenig liebevolles Verhalten gegen den Reichtum der Tatsachen, das uns oft stutzig macht und erkältet; ihm möchten wir es zuschreiben, weshalb der Inhalt des Buches gegenüber der Bedeutung der Ereignisse oft kärglich ausgepreßt und dürftig erscheint, weshalb uns aber auch eine besonders vorsichtige Kritik seiner Thesen erforderlich dünkt.

II. Krammer gliedert seine Schrift in drei Teile. Nach einer ungewöhnlich kurzen historischen Einleitung (1—12) schildert er „die Entstehung des Kurfürstenkollegs“ in den Jahren 1198—1256 (13—134). Teil II, d. h. „die Entwicklung des abgeschlossenen Wählerkreises bis zum Auftauchen des kollegialen Gedankens“, umspannt die Jahre 1257 bis 1313 (135—238). „Die Kurfürsten als Kollegium unter Ludwig dem Bayern“ werden im letzten Teile behandelt (239—312).

Die Einleitung soll uns das Rüstzeug liefern, um die Probleme zu begreifen, die im Jahre 1198 auftauchen. Kr. nimmt an, daß die Krone im Hause der Sachsen „wie ein Eigengut“ (S. 3) übertragen worden sei. Demgegenüber habe zuerst bei Konrad II. jeder erbrechtliche Gedanke gefehlt; deshalb, weil hier ein freier Entschluß des Volkes vorliege, ist an ihm „die erste konstitutive Kur vollzogen worden“. Dabei bleibt dunkel, weshalb z. B. die Erhebung Heinrichs I. durch den Frankenherzog Eberhard und seinen Stamm 919 keine „konstitutive Kur“ war, wohl aber die von 1024. Kr. scheint einen Wesensunterschied darin zu sehen, ob ein Kieser auftritt, oder aber mehrere. Aber das ist doch nicht für den „konstitutiven Charakter“ der Kur von Belang, sondern nur für die Form des Verbandes, der diese Wahl vornimmt; dieser hat das eine Mal eine präsidiale, das andere Mal eine kollegiale Organisation. Es ist nicht zufällig, daß Kr. hier Eigenschaften des Verbandes zu Eigenschaften der Kur macht. Denn ihm erscheint zur Kennzeichnung der Wahlverhältnisse die Erwähnung des einzelnen nacheinander erfolgenden Kiesens ausreichend; aber gerade weil bei der Kur die Form individualistisch gehalten ist, weil jeder einzelne sich seinen Herrn kiest, gerade deshalb ist es nur das den einzelnen Kieser bevollmächtigende Mandat der Gesamtheit, durch das eine Wahl des Königs des Volkes zustande kommen kann. Das Problem ist gerade, woher die Kur bestimmter einzelner eine gültige, verbindliche Wahl hervorbringt, und das kann man nicht aus dem Tun der einzelnen, sondern nur aus ihrer Organstellung in einem staatlichen Verbande begreifen. Dieser Verband vergibt das Königtum, und so unvollkommen er organisiert sein mag, immer ist er der Träger der Souveränität. Kr. aber charakterisiert diesen Verband, ob er nun die „Fürstenschaft“, oder das „Reich“ oder sonst etwas war, überhaupt nicht. Zwar stellt sich nach ihm die Kur als Urteil nach der Weise des deutschen Rechts dar; ein Urteil kann indes nur in einer Gerichtsgemeinde ergehen. Diese

bestimmt die Rolle der einzelnen Urteiler in ihr, die Urteiler erwerben diese Funktion als Mitglieder einer Gesamtheit. Dies logische Kennzeichen jeder staatsähnlichen Gemeinschaft schließt nicht aus, daß in verschiedenen Zeiten ein verschieden klares Bewußtsein darüber besteht; darum muß der Forscher trotzdem diesen Zusammenhang durchschauen. Kr. aber stützt sich, wie schon in seiner Schrift Wahl und Einsetzung S. 76 nur auf die bewußten Formulierungen jenes Zeitalters, wenn er z. B. S. 5 „ergänzt“ (!), die deutschen Fürsten hätten sich bei der Wahl des Königs vorbehalten, „ihn, falls er diesen Erwartungen nicht entsprechen sollte, wieder der höchsten Gewalt zu entsetzen“. „Vergebung und Entziehung der obersten Gewalt liegt in ihren Händen.“ Also so wenig Klarheit über das Wesen der Gesamtheit verbreitet worden ist, so sehr sollen innerhalb dieser Gesamtheit irgendwelche Fürsten die Herrscher gewesen sein; Deutschland wäre darnach im 11. Jahrhundert eine Fürstenrepublik mit abhängigem auf gute Führung bestelltem Oberhaupte. — Demgegenüber hätte Kr. durch Gierkes Ausführungen sowohl im Genossenschaftsrecht wie auch neuerdings in schärfster Formulierung in „Schuld und Haftung“ auf die richtige Einschränkung dieses Vertragsgedankens geführt werden können. So aber hat er das Wesen des Staates für identisch mit einer primitiven Formulierung gehalten.

Im Fortgang der Einleitung gebraucht Kr. das Wort Erbrecht ohne jede Nachprüfung seines Rechtsinhaltes, obwohl Dungenrns Ausführungen ebenso wie die Gierkes bei Krüger¹⁾ wohl zur Vorsicht im Gebrauch des Ausdrucks mahnen mußten. So heißt es S. 7: „Auf Lothar hätte nach der Gewohnheit früherer Zeit sein Schwiegersohn Heinrich der Stolze, in dessen Hand . . . auch die Reichsinsignien waren, folgen müssen.“ Hier liegt wahrlich eine schwierige juristische These vor. So wenig wir das Gewicht der Schwiegerschaft leugnen wollen, so sehr müßten wir es bedenklich finden, ohne Umstände von „einer Gewohnheit früherer Zeit“ zu sprechen. Denn für eine solche liegt ja kein einziges älteres Beispiel vor!²⁾ Kr. meint also sichtlich einen allgemeinen Grundsatz, nach dem eo ipso der Schwiegersohn gewissen anderen Verwandten gleichsteht. Mithin war die Begrenzung des Personenkreises, war der Inhalt eines derartigen allgemeinen Grundsatzes irgendwie zu erfassen. — Wir erfahren weiter, daß die Fürsten, um dies angeborene Folgerecht nachdrücklich zu mißachten, statt Heinrich den Herzog Konrad von Franken gewählt hätten. Da hätte jene bekannte Stelle zur Vorsicht mahnen sollen, in der es zum Jahre 1138 heißt, die deutschen Fürsten hätten es nicht ertragen, einen Mann aus unköniglichem Blut über sich zu sehen, und hätten gerade deshalb Konrad, aus königlichem Blute, erkoren!

Aber Kr. führt den Gedanken, daß man die Erbllichkeit im 12. Jahrhundert prinzipiell gehaßt und verworfen habe, konsequent zu Ende. Er kann zwar nicht leugnen, daß Konrads III.

¹⁾ S. oben S. 517. — ²⁾ Rudolf von Rheinfelden war nicht Thronfolger, sondern Gegenkönig.

kleiner Sohn Heinrich König geworden sei, und auch in Barbarossa sieht er den Erben seines Oheims. Aber mit dieses letzteren Wahl habe man sich „ohne Not über seit langem beobachtete Prinzipien“ hinweggesetzt; d. h. nach Krammer ist der Ausschluß des Erben, des Königssohnes, von der Thronfolge 1152 seit langem Rechtens, ist bereits ein Prinzip!!

Die Fürsten haben nun, so fährt die Einleitung fort, diese Erblichkeit von Barbarossas Würde verschleiern wollen. Deshalb haben sie vor seiner Wahl ein förmliches Weistum finden lassen des Inhalts, daß nur der Fürsten Wahl den Kaiser bestimme. Aufbewahrt werde uns dieser Beschluß bei Otto von Freising, denn anders sei die auffällige Betonung des Fürstenwahlrechts bei diesem Schriftsteller gerade z. J. 1152 nicht zu erklären. Ottos Satz stelle also eine förmliche Protestation dar, eine Rechtsverwahrung, die dann — ad acta gelegt worden sei. So richtig nun dem Referenten Krammers Erwägung erscheint, für Ottos berühmte Worte müsse ein besonderer Grund vorgelegen haben, da sie in der Feder eines so gewandten Stilisten äußerst absichtlich wirken, so künstlich ist Krammers Umweg. Denn darnach soll ein rein theoretischer Akt ohne praktische Folgen 1152 vorgenommen worden sein. Alles was wir von den Weistümern der Zeit wissen, widerstreitet der Annahme, daß sie zu platonischen Rechtsverwahrungen benutzt werden konnten. Daher dürfte nur eine solche Deutung auf allgemeine Annahme rechnen, nach welcher dies Weistum kein Luxus war, sondern eine notwendige Vorbedingung, damit Barbarossas Wahl überhaupt statthaben konnte.¹⁾

Ein neuer Faktor wird uns S. 9 vorgeführt. Bis 1152 sei die Krönung in Aachen kraft eigenen Rechtes vom Erzbischof geübt worden, damals aber habe er sich „der Herrschaft der Wähler“ unterworfen. Denn, so fährt Kr. fort, „sonst wurde der Anschein erweckt, als ob zwar die Fürsten alle kürten, doch die abschließende Handlung lediglich von dem Erzbischof ... kraft eigenen Rechts vorgenommen würde. Dieser wäre dann ein machtvoller Konkurrent der Wählerschaft geworden, denn ebensogut wie sie hätte jener sich nun die Bestellung des jetzt ja ... frei zu kreierenden Königs zuschreiben können“. Deshalb erfülle der Erzbischof nunmehr vorsichtshalber „seine Obliegenheiten ... nur kraft Mandats“. Hier rächt es sich, daß für Kr. das staatliche Leben des nachfränkischen Deutschland mit der Vereinzelung anhebt. Daher sieht er nur hie Wähler, hie Kröner und entweder muß dieser jenen, oder jener diesen „sich unterwerfen“. Daß aber beide, selbst zu Zeiten des Thronfalls, von einem Kreise höherer Ordnung umschlossen bleiben konnten, in dem sie beide nur Funktionen, jeder an seinem Ort, üben, nämlich der eine die Bestimmung, der andere die Einweisung des Herrschers, das hält Kr. offenbar für eine fast bedeutungslose Schranke der subjektiven Berechtigungen.

¹⁾ Siehe das Nähere „Königshaus und Stämme“. Vierter Abschnitt, 2.

Wir müssen hier wiederholen, was wir schon oben S. 493 f. gegenüber Bloch hervorgehoben haben: Eine Feindschaft, die das Gegenteil auszuschießen strebte, kann zwischen den beiden Teilen Wahl und Krönung ihrem Sinne nach nie bestanden haben. Im konkreten Einzelfall allerdings hat man sich von den korrekten Formen der Wahl oder der Krönung notgedrungen mehr abdingen lassen, als man für Rechtens hielt, hat ein Kandidat den einen oder den anderen Faktor vernachlässigt, obwohl er ihn zu beachten selbst gewünscht hätte. So ist es z. B. ein rein politisches Faktum, daß Philipp von Schwaben, um die Hoffnung der Aachener Krönung betrogen, „unter Krone“ ging und damit wenigstens ein Surrogat verwandte. Aber man kann ein Rechtsinstitut nicht deutlicher als Recht anerkennen, als indem man es unter allen Umständen, wenn auch nur durch ein Surrogat, zu verwirklichen strebt. Mit einem faktischen Zurückbleiben hinter der Rechtsidee hat sonach die vollkommene Verträglichkeit der beiden Begriffe Wahl und Krönung nichts zu schaffen.

Doch die merkwürdigste These begegnet erst am Schluß der Einleitung (S. 11 f.): Barbarossa habe 1169 das absolutistische Verfahren seiner Vorgänger bei der Einsetzung ihrer Söhne büßen und wieder gutmachen müssen durch verdoppelte Demut. Er habe damals bei seines Sohnes Erhebung auf den Thron seinerseits diesen bescheiden verlassen, sei hinuntergetreten in die Schar der kiesenden Vasallen und habe wie einer seiner Untertanen seine Stimme für den eigenen Sohn abgegeben, und zwar um auch den Schein der kaiserlichen Würde abzutun, habe er nicht selbst, sondern vertreten durch den Erzbischof von Mainz, gekoren. Kr. vertritt diese Meinung schon seit längerer Zeit, gestützt auf eine einzige Stelle der Pegauer Annalen. Er hält seine Deutung für so einwandfrei, daß er sie sogar den studentischen Benutzern seiner Schultexte über die Königswahl als zwingend richtig mitteilt. Ja er verwundert sich nicht einmal über die Revolution, die alle bisherigen Ansichten über die Herrschaft germanischer Könige erleiden müßten, wenn ein solcher vorübergehender Verzicht auf die Herrscherwürde dem mächtigsten deutschen Kaiser auf dem Gipfel seiner Macht zugemutet worden wäre. Indessen dürfte uns diese fundamentale Änderung des Gesamtbildes erspart bleiben. Jene einzige Quellenstelle lautet nämlich¹⁾: *Imperator Fridericus curiam habuit in Babinberc. Ubi Christiano episcopo vice eius proloquente Heinricus filius imperatoris quinquennis in regem eligitur.* Der Chronist verrät, wie man sieht, in keiner Weise seine Absicht, etwas Ungewöhnliches mitzuteilen. Proloqui bedeutet gemeiniglich den Fürsprech machen, nicht etwa *primum loqui*, wie es Kr. auffaßt; ich erinnere nur an den technischen Sinn von *prolocutor* im Mittelalter. Der Königssohn ist ganze fünf Jahre alt. Nun versteht sich von selbst, und wir wissen es zudem aus dem Sachsenspiegel, daß der

¹⁾ Interpunktion von uns. MG. SS. XVI, 260; Krammer, Quellen I, 33.

neuerwählte König reden muß, tätig werden muß bei seiner Wahl. Ich glaube, niemand wird die Worte anders übersetzen mögen als so: „Kaiser Friedrich hielt in Bamberg Hof. Hier wird, mit dem Erzbischof Christian von Mainz als seinem Fürsprecher, Heinrich, der fünfjährige Sohn des Kaisers, zum König erkoren.“ Kr. hat also seine ganze Deutung darauf aufgebaut, daß *vice eius* auf den *imperator* und nicht auf den *rex* zu beziehen sei.

III. Damit sind wir am Ende der Einleitung angelangt. Wir sind natürlich außerstande, mit gleicher Ausführlichkeit Seite für Seite fortzufahren. Aber dies genaue Eingehen dürfte so viel gezeigt haben, daß sie nicht etwa unbestrittene Grundlagen der Weiterentwicklung uns ins Gedächtnis zurückruft, sondern wie selbstverständlich Schritt für Schritt einseitige Thesen aufstellt, und zwar nicht etwa als den zu beweisenden Inhalt des Buches, sondern als dessen sichere Voraussetzungen. Sind diese aber falsch, so stürzt das Buch in den wichtigsten Partien zusammen. Die Idee von der Teilnahme des Vaters an der Kur des Sohnes bestimmt die Beurteilung der Wahlvorgänge von 1220 (56—65). Das Streben der Kölner Kirche, ihr Krönungsrecht „unabhängig“ sei es zu erhalten, sei es zu machen, dieser für notwendig angesehene Kampf zwischen „eigenem Recht“ und „Mandat“ bildet durch das gesamte Buch den Grundpfeiler in der Entwicklung des Kurfürstenkollegs. Aus diesem Motive werden z. B. Adolf und Konrad von Köln die Schöpfer dieser Institution! Der größte Scharfsinn ist entfaltet, um die einzelnen Phasen ihrer Bestrebungen zu schildern. Aber als die ausschlaggebende Begründung dafür, daß die Fürsten von Köln gerade und wirklich diese Bestrebungen hinsichtlich der Wahl haben mußten, wird nur das Interesse an dem Schutze der Königskrönung verwendet. Dieser Zusammenhang ist für Kr. ein Axiom (z. B. S. 15, 87, 106, 146f., 164, 256 und oft). Kein Gedanke kehrt häufiger als Erklärungsmittel wieder. Krammer wundert sich dabei über recht einfache Dinge; so erfahren wir S. 163: Die endgültige Regelung war „nicht ohne inneren Widerspruch. Die Wahl wurde zum staatsrechtlichen Anfang der Regierung gemacht und dann doch wieder — was streng genommen nicht dazu paßte — der Krönung eigene Bedeutung eingeräumt“. Daß die „eigene Bedeutung“ eines jeden Bestandteils bei einem aus mehreren Akten zusammengesetzten Rechtsgeschäft befremden soll, wird man nicht recht begreifen. Jener Zwischenraum zwischen Wahl und Krönung ist damals eine Spanne von ebensoviel Wochen, als heute zwischen Tod des Monarchen und Verfassungseid des neuen Stunden zu liegen pflegen. Aber prinzipiell liegt in beiden Fällen ein ganz natürlicher Schwebezustand vor. Notwendige Bestandteile eines Rechtsgeschäfts müssen sich eben immer miteinander vertragen und nie kann der eine an die „Unterwerfung“ des anderen denken.

Weil aber dieser Vernichtungskampf ein Axiom des Verfassers ist, deshalb wird die Kirche von Köln ferner zum Gegner jedes „Imperialismus“ gemacht. Krammer hält z. B. für sicher, daß durch eine

unmittelbare Kaiserkrönung in Rom die Aachener Krönung in Wegfall gekommen wäre. Dagegen sei nur die eine Tatsache angeführt, daß sich 1178 der römische Kaiser Friedrich I. trotzdem in dem Teilreiche Burgund hat zum König krönen lassen. Selbst wenn wir also ein solches unmittelbares Kaisertum mit Kr. annehmen wollten, ist es nicht richtig, daß hinter dem Kaisertum die Würden und Riten der einzelnen Königreiche hätten verschwinden müssen. Indessen ist die Tatsache von „Kaiserwahlen“, als einem Gegensatz zu „Königswahlen“ eine weitere Voraussetzung des Verfassers, die uns irrig erscheint. Wir haben über diese These, die Kr. bekanntlich mit Bloch teilt, bereits oben S. 492 ff. ausführlich gesprochen. Mit Bloch verbindet ihn noch der zweite Grundsatz, zwischen dem Königtum eines neu Erwählten und dem des Sohnes bei Lebzeiten seines Vaters überhaupt keinen Unterschied zu machen! So wird die Herrschaft Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland nicht mit Friedrichs II. Regierungsbefugnissen konfrontiert, sondern mit denen Konrads IV. zwischen 1237 und 1250! Hiermit wird aber etwas vorausgesetzt, was erst zu beweisen war, nämlich, daß man den Umfang des Königtums ebensogut beim Sohne wie beim Vater erkennen kann.

IV. Das wichtigste Problem des ersten Kapitels und der Ausgangspunkt des Kurfürstenkollegs ist nach Kr. ein Plan Adolfs von Köln, im Jahre 1198 ein rein fränkisches Königtum dem römischen Kaiserreich der Staufer gegenüberzustellen. Daraus habe gefolgt, daß den fränkischen Reichsfürsten ein Vorrecht bei der Wahl des Königs zugesprochen worden sei. Als diese fränkischen Reichsfürsten nennt der Verfasser die drei rheinischen Metropolen und den Pfalzgrafen bei Rhein. Ein Grund, weshalb nicht auch die fränkischen Herzöge von Brabant und Lothringen zugezogen werden, wird nicht angegeben. Für den Pfalzgrafen wird geltend gemacht, daß er Rheinfranke war. Soll also Rheinfranken wieder innerhalb Frankens bevorzugt sein? Doch dieser fränkische Staatsgedanke scheitert schon an dem Ausschlusse des Herzogs von Brabant; denn da dieser einer der wenigen Anhänger des kölnischen Kandidaten war, so hätte Adolf, frei wie er den Tatsachen gegenüberstand, sicherlich für ihn, den salischen Franken, eine weitere Kurstimme übriggehabt. Soll doch das fränkische Fürstentum das alleinige Kennzeichen des Kurrechts abgeben. — Freilich gibt Kr. selbst dieses Merkmal eines Kurfürsten im nächsten Augenblick wieder preis. Denn S. 22 heißt es: „Allein aus der fränkischen Staatsidee ist die Hervorhebung dieser vier durch Adolf erklärbar. Von diesem fränkischen Wählerkreise ist damals Herzog Bernhard (von Sachsen) kooptiert worden. Die Franken haben ihn mit in ihren Kreis aufgenommen; nur infolge dieses Beschlusses, nicht kraft eigenen Rechts konnte er sich zur Schar der Bevorrechteten zählen.“

Danach wäre also ohne Rechtsgrund ein nicht fränkischer Fürst — und Bernhard war damals bekanntlich keiner der mächtigsten — plötzlich in diesen fränkischen Kreis eingedrungen. Diese ganze Theorie von einem späteren Hinzutritt des Herzogs von Sachsen in

einem und demselben Jahre 1198 ist schlechterdings Erfindung des Verfassers. Sie dient ihm dazu, sein eigenstes Prinzip des fränkischen Kurkollegs mit der Tatsachenwelt in Einklang zu bringen. D. h. seine eigene Hypothese wird durch eine frei hinzugefügte Ausnahme gerettet, da sie sich sonst auf den ersten Blick als irrig offenbaren würde. Wir werden hier auf eine merkwürdige Schließweise Kr.s aufmerksam, die sich in seinem Buche oftmals als Fehlerquelle bemerkbar macht: Kr. bringt zur Erklärung erläuterungsbedürftiger Tatsachen eine Annahme vor. Dann aber prüft er nicht etwa diese Annahme an den Tatsachen, sondern erklärt vielmehr die Tatsachen für eine Ausnahme von der Hypothese. Somit erschließt er nicht nur einen Grund, sondern sogleich auch einen Gegengrund, so daß wir vergeblich fragen, weshalb uns eine Hypothese vorgeführt wird, deren Wirksamkeit der Verfasser selbst im nächsten Augenblick leugnet. Auf diese Weise könnten wir aber auch statt vier fränkischer Kurfürsten und eines kooptierten Sachsen ebensogut fünf fränkische und den Ersatz des einen von ihnen durch den Sachsen annehmen, oder auch drei Rheinfranken als ursprünglich, und Trier und Sachsen als nachträglichen Zuwachs. Es ist klar, daß wirkliche Erkenntnisse so nicht zustande kommen können. Trotzdem geht Kr. so z. B. auf S. 97, 106, 124, 146, 278, 304 usw. vor.

Wir müssen den Beweis dafür zunächst erbringen. S. 95ff. wird ein Königtum Heinrich Raspes nur über Deutschland, d. h. ein ausgeprägt nichttrömisches, aus den Plänen Konrads von Hochstaden „erschlossen“. S. 97 ist der tatsächliche Umstand, daß Heinrich sich trotzdem König der Römer nannte, eine bloße Verhüllung dieser vermuteten Tatsache gegenüber dem mißtrauischen Volke. S. 102ff. erfahren wir, welche Erwägungen Konrad von Hochstaden dem Papste Innozenz IV. 1247 vor der Wahl Wilhelms von Holland „suggestiert“. Konrad stütze sich dabei auf die falsche Urkunde Karls des Großen für Aachen, die im 12. Jahrhundert entstanden war. In dieser werde nämlich Aachen als „Haupt Galliens jenseits der Alpen“ und Sitz des deutschen Königreiches erklärt. Sehen wir davon ab, daß Kr. zunächst ohne jeden Beweis in „Gallien jenseits der Alpen“ Deutschland wiederfindet (S. 105 Zeile 1 von oben). Uns interessiert hier mehr Kr.s weitere Annahme, das Privileg habe zwar der Fälscher seinerzeit von dem Inbegriff der Herrschaft über das gesamte Kaiserreich verstanden. Nur — und hier stoßen wir auf die Ausnahme — Konrad von Köln habe die Fälschung nicht mehr richtig gedeutet, sondern irrig auf ein in Deutschlands Grenzen gebanntes Königtum. So wird eine Quellenbenutzung, von der wir durch äußere Zeichen nichts wissen, auf den inneren Grund aufgebaut, daß der Benutzer in der Quelle irrtümlich fand, was nicht in ihr enthalten war.

S. 122ff. handeln vom Willerecht der Kurfürsten, das im Jahre 1269 zuerst bezeugt ist. Die geistlichen Kurfürsten sollen aber bereits 1252 für ihren engeren Kreis das ausschließliche Konsensrecht errungen haben. „Natürlich konnte die Reichsregierung nicht anders als den Forderungen des mächtigen Kirchenfürsten nachgeben, wiewohl sie...

im Prinzip an dem bisher geltenden Recht, daß alle Fürsten den Konsens zu erteilen befugt wären, in derselben Urkunde von 1252 ausdrücklich festgehalten hat.“ Die viel vorsichtiger Formulierte Tatsachen bei Ficker-Puntschart, Reichsfürstenstand II 1 hätte den Verfasser zur Vorsicht mahnen müssen.

S. 139 ff. versucht Kr. mit außerordentlichem Scharfsinn nachzuweisen, daß in den Jahren 1256 und 1257 Deutschland „ein ganz imperialistisch-hierokratisch konstituierter Staat geworden ist“. „Der Papst und der Erzbischof von Köln waren jetzt die Herrscher über das Reich“ (S. 143, ebenso scharf S. 142 Anm. 1). Dieser Satz wird zwar zum Teil erst auf Nachrichten späterer Jahre (vgl. S. 142!) gestützt; aber kaum ist er in dieser ausnahmslosen lapidaren Größe aufgestellt worden, und noch hat er sich auch kein halbes Jahr wirklich entfalten können, da fährt Kr. fort: „Doch schon anläßlich der Doppelwahl von 1257 ist es zu einem Bruch zwischen diesen beiden, und damit zu einer Ablehnung jedes päpstlichen Einflusses durch den Kölner selbst, ferner auch zu einer ersten Opposition der Wähler gegen den Erzbischof und den Papst gekommen.“ Daraus ergibt sich, daß die Ansprüche des Papstes, an denen ja niemals jemand gezweifelt hat, auch in diesem Augenblicke der deutschen Geschichte nicht mehr als ein einseitiger Wunsch waren, dem die Erfüllung immer versagt blieb. Weshalb werden wir nun erst durch jenen ersten Satz stutzig und in Erstaunen versetzt, noch dazu, da er sich als eine rechtliche Tatsache gibt?

Nach S. 145 ff. soll der nunmehrige Erzbischof von Köln ein Zugeständnis seines Vorgängers an den Papst zurückgenommen haben. Aber dies Zugeständnis war S. 108 ff. selbst nur erschlossen worden.

Der Verwendung des Bischofs von Gurk als Stimmeneinsammler einer Partei im Kurkolleg des Jahres 1308 wird S. 240 ff. eine prinzipielle Bedeutung beigemessen. Im ganzen waren drei Wähler anwesend. Diese kümmerliche Zahl hätte man durch Abspaltung eines Stimmen sammelnden Kurfürsten dem Fluch der Lächerlichkeit preisgegeben; indem man einen außenstehenden Bischof zum Sekretär der Sitzung bestellte, erhielt die Veranstaltung hingegen ein förmlicheres Relief. Für Kr. stellt dieser Bischof von Gurk die Versöhnung zwischen zwei Ansichten im Schoße des Kurkollegs her. Keiner habe dem andern das Stimmensammeln gegönnt. Dies wird mit großer Ausführlichkeit entwickelt, und doch hat Kr. für alles keine andere Quelle als das Auftauchen des östlichen Kirchenfürsten. Angriff und Verteidigung sind also beides Hypothesen.

Der große Kurverein zu Rhense ist auch nach Kr. S. 277 ff. in der Hauptsache das Werk Ludwigs von Bayern und Heinrichs von Mainz gewesen. Indessen soll wenigstens die Rolle des Kurfürstkollegs durch Balduin von Trier beeinflusst worden sein. Nur so nämlich habe Balduin hoffen können, die Pläne des Mainzers zu durchkreuzen. Allerdings sei diese Hoffnung fehlgeschlagen. Balduin werden mithin uns sonst unbekannte Handlungen zugeschrieben, auf Grund einer erschlossenen Hoffnung; und für die Existenz dieser Hoffnung sagen die

Tatsachen nach Kr.s eigener Feststellung nur das aus, daß sie fehlgeschlagen ist.

Diese Beispiele, aus allen Teilen des Buchs, werden eine fehlerhafte Verwendung von Hypothesen deutlich gezeigt haben.

V. Hier hatten wir es mit einem leicht kenntlichen Mangel im logischen Schließverfahren zu tun. Schwieriger ist es, dem Leser einen anderen Mangel des Buches vor Augen zu führen, schwieriger, aber auch weit bedeutsamer. Kein Leitmotiv nämlich wird lieber von dem Verfasser angeschlagen als das Wort der „Idee“ und des „Gedankens“. Wir haben schon erwähnt, daß von ihrem Leben, Wirken und Wachstum immer wieder — es werden an die hundert Stellen sein — als dem Grunde der Ereignisse die Rede ist. Nichts also hätte reinlicher und in sich geschlossener entwickelt sein müssen als dieser Begriff und seine Anwendung. Wir vermissen aber nicht nur eine solche Verfeinerung des begrifflichen Handwerkzeugs, sondern merken auch bei fortschreitender Lektüre, daß hier zwei grundverschiedene Dinge unter einem Worte zusammengefaßt worden sind. Selbst dies wäre nicht zu beanstanden, wenn der Verfasser mit Takt das Wort unbewußt jeweils nur in diesem oder nur in jenem Sinne verwendete. Es wäre dann ein Streit um Worte; und es wäre kleinlich, das zu beanstanden. Indessen ist das Wort bei Kr. nicht ein solches, welches er instinktiv gebrauchte; nur dann könnte ja jenes heilsame Taktgefühl sich bewähren. Vielmehr drückt er gerade auf dies Wort „Idee“ und schiebt ihm fortwährend gleichzeitig die Eigenschaften beider darin eingehüllten Begriffe zu. Eine unhaltbare Geschichtskonstruktion ist die Folge. Der Fehler ist kurz gesagt der, daß Kr. den Hilfsbegriff der Geschichtswissenschaft „Idee“ mit dem subjektiven Bewußtseinsinhalt eines einzelnen historischen Menschen, dem „Gedanken“, in allen Eigenschaften, Wirkungen usw. identifiziert. Vorausgeschickt sei das Beispiel einer ähnlichen Verwechslung, weil es unsern Beweis zu erleichtern imstande ist. S. 13ff. und S. 104ff. handelt Kr. von der Wirkung eines gefälschten Privilegs für Aachen auf die Entschlüsse der Kölner Erzbischöfe. Ihm, Kr., ist an diesem Privileg der Gegensatz zwischen zwei Richtungen der deutschen Politik klar geworden. Die Urkunde ist also der Grund seiner Erkenntnis der Kölner Politik. Ohne eine Silbe zu verlieren, macht er aus diesem Erkenntnisgrund, aus der Existenz der Aachener Fälschung, den Erklärungsgrund auch für die Handlungen der Erzbischöfe. Diesen „dient“ das Privileg „zur Begründung“¹⁾, nur weil es Kr. zur Erkenntnis gedient hat! So hat er seine eigene, des Historikers Tätigkeit mit der seiner Helden unzulässig vermischt.

Der Gegenstand dürfte bedeutsam genug sein, um es zu rechtfertigen, daß wir nun den gleichen Nachweis für das Wort „Idee“ zu erbringen versuchen.

Gierke hat bereits alles, was über den Gebrauch des Wortes Idee

¹⁾ S. 104.

als einer Hilfskonstruktion des Historikers zu sagen ist, in der methodischen Einleitung zum zweiten Bande seines Genossenschaftsrechtes erörtert. Er zeigt dort, daß sie eine von uns, d. h. von den Betrachtenden, den Dingen auferlegte Ordnung und Bildung ihres Strebens ist. Sie benutzen wir, um anzugeben, wohin uns die Dinge gewissermaßen selbst hinzuwollen scheinen. Immer ist das nur eine Seite unserer Betrachtungsweise, die durch eine andere entgegengesetzte ergänzt werden muß. Gierke macht das außerordentlich klar, wenn er verlangt, wir müßten uns folgendes gegenwärtig halten: Es ist ganz dasselbe, nur von verschiedener Seite angesehen, ob ich sage: Die Idee der Stadtverfassung führte notwendig zur Schaffung des Rats. Oder: durch die Schaffung des Rats konnte sich die Idee der Stadtverfassung entwickeln. Das erstemal haben wir erst die Dinge in eine gewisse Richtung gerückt und erkennen nun die einzelnen, ein jedes an seinem notwendigen Orte in der Kette, wieder; das andere Mal abstrahieren wir zunächst genau so, nur diesmal von der Richtung, statt wie vorher von den einzelnen Dingen; und glauben erst nachträglich die Richtung, in der sie sich bewegen, aus der Fülle der Dinge zu entnehmen. Beide Ausdrucksweisen sind gleich richtig und gleich falsch.¹⁾ Denn beide sind notwendig einseitig. Trotzdem sind wir genötigt, beide zu verwenden. Diese Ideen haben zunächst noch nichts mit dem Bewußtsein jener historischen Menschen zu tun, über die die Forschung zufällig handelt. Die Malerei „strebte“ nach der Auffindung der Perspektive, so können wir sagen, ohne daß die einzelnen Künstler ein klares Bewußtsein von dieser Sache gehabt zu haben brauchten, da man sie ja eben noch nicht entdeckt hatte. Also ist es unsere erste Pflicht, die Gedanken der historischen Menschen und die „Ideen“, denen wir ihre Handlungen zueilen sehen, nicht von vornherein für identisch zu halten. Das Bewußtsein der Zeitgenossen, seien es nun Gedanken einzelner oder Dogmen der Massen, sind ja nur einzelne Dinge, wie andere Zustände wirtschaftlich-physischer Natur, die erst alle zusammen unter den Gesichtspunkt der Idee gestellt werden. Die Idee überspannt alles Tatsächliche, daher auch historische Gedanken. Denn die Idee ist nichts anderes als die geheime Notwendigkeit, die wir Heutigen an den einzelnen Dingen der Geschichte zu entdecken glauben; der Gedankenwelt eines Zeitgenossen kann sich diese Notwendigkeit stets nur unvollkommen, gemischt mit Zufälligem und Willkürlichem enthüllen. Daher kann z. B. ein einzelner historischer Mensch jeden beliebigen Gedanken oder auch sein Gegenteil gedacht haben; ohne Quellenzeugnisse können wir darüber nichts wissen. Denn ein einzelner bleibt in der Sphäre der Willkür. Die „Idee“ einer Zeit aber kann nie gegen ihr Gegenteil ausgewechselt werden, wie ein Handschuh, weil zu ihrem innersten Wesen die Notwendigkeit gehört. Daraus entspringen für den Historiker sofort wichtige Konsequenzen.

¹⁾ Und deshalb sind wir berechtigt, gerade Gierke anzuführen, weil kein anderer dies doppelte Verhältnis so bedingungslos formuliert hat. Bei den Logikern kommt die Induktion meist zu kurz.

Wenn er nämlich als Erklärung von Vorgängen, z. B. der neueren Geschichte, die „nationale Idee“ heranzieht, so ist ihm der Nachweis erspart, daß diese Idee von allen ihren Förderern auch klar erkannt worden sei. Er wird im Gegenteil dazu berechtigt sein, scheinbar ganz entlegene und von den Zeitgenossen anders motivierte Ereignisse nachträglich hinzustellen als unbewußt im Dienste dieser Idee — man kann ebensogut sagen: dieser Entwicklung — geschehen. Und so verfährt der Historiker denn auch ohne Unterlaß, weil er ja sonst nie klarer blicken könnte, als der jeweils klügste Zeitgenosse.

Anders verhält es sich, wenn der Geschichtsschreiber einem einzelnen Manne einen bestimmten Gedanken zuschreibt. Da ist er keineswegs der Pflicht überhoben, den Gedanken und den Umfang seiner Macht uns aus den Quellen nachzuweisen. Er muß vielmehr erstens zeigen, daß dieser einzelne nicht nur so gedacht haben kann, sondern wirklich so gedacht hat; zweitens aber ist vom Gedanken bis zur Tat ein weiterer Weg, den es zu belegen gilt. Ein subjektiver Gedanke muß Zeit und Gelegenheit haben, auf andere überzuspringen; es müssen auch bei diesen anderen Gründe vorhanden sein, aus denen heraus sie sich gerade zu diesem Gedanken bekennen. Kurz, wie aus einem planmäßig und frei gewählten Gedanken eines einzelnen eine allgemeine Überzeugung zu werden vermochte, muß nachgewiesen werden. Bei der Idee kommt nichts notwendig auf den Nachweis des faktischen Bewußtseins einzelner Zeitgenossen an, beim historischen Gedanken hingegen alles.

Wenden wir diese Sätze auf Kr.s Buch an, so finden wir darin folgendes:

Kr. legt seiner Erzählung unzweifelhaft gewisse echte „Ideen“ zugrunde, z. B. vom römischen Weltkaisertum, vom fränkisch-deutschen Königtum, vom Kollegbegriff des Kurfürstenkreises. Seine Aufgabe hält er für erfüllt, wenn er Spuren dieser Ideen in dem Bewußtsein einzelner Zeitgenossen wiederfindet. Z. B. taucht die Idee des fränkisch-deutschen Königtums im Kopfe bald dieses, bald jenes Erzbischofs von Köln auf; wo diese schriftlich nirgends programmatisch aufgestellte Idee sich in der Zwischenzeit aufgehalten habe, erfahren wir nicht. Also handelt es sich um eine echte, vom wirklichen Bewußtwerden unabhängige Idee, die der Verfasser meint. Trotzdem steht es nun in der Macht dieser selben Erzbischöfe, diese Idee bald aufzugreifen, bald wieder fallen zu lassen; sie also genau so willkürlich wie einen subjektiven Gedanken zu behandeln. Die „Idee“ ist aber gerade dadurch gekennzeichnet, daß sie den Menschen beherrscht und er aus ihr nicht heraus kann. Das gleiche Spiel wiederholt sich bei der „kollegialen Idee“. Bei dem Kurfürstenkreis handelt es sich in Wirklichkeit um eine deutsche Genossenschaft von sieben „Kurgenoßen“, um eine deutschrechtliche Urteilerbank, in denen jeder einzelne spricht, trotzdem aber für das Ganze tätig wird (als Belege seien Ssp. Lehnrecht Art. 4 und der Richterspruch über Adolf von Nassau 1298 angeführt); des ferneren handelt es sich um den Fortschritt dieses ein-

fachen Gebildes zu einer juristischen Person des römisch-kanonischen Rechtes. Kr. freilich sieht hierin nicht die Umbildung eines unvollkommenen in einen feiner organisierten Verband, sondern den Ersatz von sieben einzelnen durch ein Kolleg, also das Werden von Etwas aus dem Nichts. Rechten wir nicht mit ihm, daß er hierbei vergißt, wie sieben Kurfürsten, auch wenn sie nur „singuli“ sind, das eben trotzdem bereits als Kurfürsten sind, d. h. in einer rechtlichen Eigenschaft. Diese haben sie alle unter sich, aber mit niemand anders gemein, und schon dadurch sind sie unter sich in eine Verbindung getreten. Nehmen wir vielmehr an, ein solches Wachstum aus dem Nichts wäre hier möglich: Dann soll es bei der Wahl von 1308 nach Kr. ein „ideeller Zuwachs“ gewesen sein, „den die Rezeption der Korporationsidee jedenfalls bedeutete“. ¹⁾ Also hält er sie für die zu begrüßende Erfüllung einer geschichtlichen Notwendigkeit. Jedoch wird diese selbe Korporationsidee auf S. 231 und 233 als nichts anderes hingestellt, denn als die rein politische Maßregel Balduins von Trier gegen päpstliche Ansprüche, als ein kluger Einfall, den man verwenden konnte oder nicht, nach Maßgabe der Absicht und Einsicht seines Urhebers. Für Kr. besteht die Möglichkeit, daß die Kurfürsten sich 1308 geradesogut als Kolleg oder nicht als Kolleg fühlen konnten. ²⁾

S. 53 wird uns scheinbar nur von individuellen Plänen erzählt, trotzdem das Wort Idee im Mittelpunkt steht; es soll gleichwohl nur Gesinnung oder dgl. bedeuten. Denn es heißt: „Nur ein Teil der Anhänger Philipps hielt protestierend an einer Kaiserwahlidee fest, alle anderen schlossen sich dem fränkischen Staatsgedanken an. Seine sieghafte Kraft beweist auch das Verhalten der Wähler des Jahres 1211; sie glaubten durchaus an ihn und nur, weil sie eine ihm entsprechende Wahl aus äußeren Gründen zurzeit nicht zustande bringen konnten, fingierten sie eine imperialistische Gesinnung und nahmen eine Kaiserwahl vor.“ Also die Wähler „glauben“ daran, daß die deutsche Königsherrschaft nicht die kaiserliche sein soll. Diese Idee, an die geglaubt wird, steht in ausdrücklichem Gegensatz zu der anderen, die nur zweckmäßig ist und deshalb fingiert wird. Und trotzdem ist sie ganze zehn Jahre alt; denn nach Kr.s Meinung ist sie von Adolf von Köln auf Grund nur ihn betreffender, individueller Motive aufgestellt worden (S. 15 ff.). Die Königswahlidee ist nach Kr. — wörtlich — „eine Gründung Adolfs“ (S. 54). Dieser „Gründung“ wird ebenda eine zweite zwecks Betreibung von Kaiserwahlen durch die beleidigten Sachsen entgegengestellt.

Und nicht, daß uns von der Stoßkraft dieser „Ideen“, d. h. dieser Pläne irgendein Nachweis geliefert wird, indem uns ihr Zusammenhang mit den wirtschaftlichen oder geographischen oder poli-

¹⁾ S. 236; ähnlich S. 259 Z. 16 v. u. — ²⁾ Wobei hier auf die Beweise Kr.s für das faktische Vordringen des Kolleggedankens nicht eingegangen werden soll.

tischen Verhältnissen des deutschen Volkes gezeigt wird. Dieser Zusammenhang wird vielmehr nur für den Erfinder selbst, für Adolf von Köln in einer einzigen Apposition gestreift.¹⁾ Aber Anhänger werden doch nur gewonnen, wenn auch sie durch einen Bestandteil der Idee, wie immer, gewonnen und überzeugt werden. Hierfür verschwendet das Buch keine Zeile. Der Nachweis, daß Adolf von Köln mit seiner privaten Königswahlkonstruktion an den inneren Sinn der von seiner Formulierung erfaßten Tatsachenwelt gerührt habe, wird nicht einmal angedeutet. So erhalten wir folgenden Eindruck:

Die Idee des Königtums, von der wir bisher glaubten, sie bestimme und färbe durch ihre Verwurzelung in allen übrigen Institutionen des deutschen Staats die Betrachtungsweise des mittelalterlichen Menschen, der ja nur dies und kein anderes Gebilde in der Erfahrung kennen lernte — und die Idee des Kaisertums, das da wachsen solle und müsse, von der wir bisher überzeugt waren, sie beherrsche in unlöslichem Zusammenhang mit den Ideen über „Die Christenheit und Europa“ alle teuersten und heiligsten Gedankengänge jener Zeit, — sie sind laut dieser neuen Darstellung beide nicht Herren, sondern Werkzeuge, werden aus der Rumpelkammer herausgeholt²⁾, wachsen und schwinden in Zeiträumen von zehn, fünfzehn Jahren!

So werde z. B. die Erzamtstheorie des Ssp. binnen weniger als zweier Jahrzehnte (S. 66 ff., S. 83 ff.) gemeine Rechtsüberzeugung der Deutschen, nicht weil sie im Einklang, sondern obwohl sie im Widerspruch mit den geltenden Rechtsideen gestanden habe. Diese sind so beweglich, ja zur Beweglichkeit bestimmt, daß sich folgende Schlußfolgerung findet: Der Schenke des Reiches, der König von Böhmen, habe zwar nach dem Ssp. kein Kurrecht, die Erzamtstheorie des Ssp. sei auch im übrigen frei erfunden; doch diese beiden Umstände hätten aus sich im Jahre 1256 das Ergebnis gezeitigt, daß dem Böhmen eine siebente Kurstimme als gutes Recht zuerkannt worden sei.³⁾

In dieser Weise werden die leitenden Ideen der rechtlichen und staatlichen Ordnung zu flüchtigen Meinungen und behalten doch gleichzeitig jene gewaltige Kraft zum Angriff und zum Siege, die niemals dem subjektiven Meinen, sondern nur den langsam waltenden, notwendigen Ideen innewohnt.

¹⁾ „Ohnehin ein Angehöriger der niederrheinisch-westfälischen Opposition gegen das Stauferhaus . . .“ S. 19. S. 304 gilt dies als weit wichtigerer Faktor bei einem seiner Nachfolger. — ²⁾ Vgl. S. 305. — ³⁾ Die Hinfälligkeit der Ssp.-Theorie wird S. 66 ff. bewiesen. Dann heißt es S. 128: „Er (der Böhme) war zwar nach der Ansicht des Sachsenspiegels obwohl im Besitz eines Erzamts, doch als Fremder nicht kurberechtigt. Man brauchte aber dem Rechtsbuch hierin nicht zu folgen und vielleicht wird Konrad (von Köln) auf den Beistand gerade dieses Fürsten gerechnet . . . und daher darauf gedrungen haben, ihn als Erzbeamten und Kurfürsten zuzulassen.“ Die zweite Hälfte der Begründung beraubt der Verf. selbst durch das „vielleicht“ der Schlüssigkeit. Bleibt mithin für das Kurrecht des Böhmen wörtlich als einzige Rechtfertigung übrig, daß man sich an den Ssp. nicht zu halten brauchte.

VI. Fügen wir nun diesen beiden methodischen Abschnitten noch eine Reihe einzelner Bemerkungen hinzu, bevor wir das Gesamtbild beurteilen. Denn gewiß kann selbst bei verkehrter Anlage des Ganzen die ernste Einzelarbeit eines wohlunterrichteten Forschers uns reich belehren. Die stärkste Seite des Verfassers scheint dem Referenten in dem Aufdecken der Zusammenhänge zwischen entlegenen Dokumenten zutage zu treten. Hier weist er uns auf die große geistige Ökonomie des Mittelalters hin, wenn er die alten Stilformen der Urkunden auch neuen Verhältnissen gegenüber bewahrt findet.¹⁾ Dieser Nachweis wird auch dadurch nicht entwertet, daß Kr. aus solchem Konservatismus des Stiles unmittelbar inhaltliche Schlüsse zu ziehen versucht. Ein nüchterner Tatsachensinn bricht sich vornehmlich bei der Kritik irriger fremder Ansichten Bahn. So hebe ich gern S. 70 Anm. 1 gegen Buchner, S. 93 Anm. 1 und S. 119 gegen Bloch, S. 292 Anm. 1 gegen Vogt als Beispiele eines wohlbegründeten Urteils hervor.²⁾

Gehen wir aber zu einigen eigenen Aufstellungen des Buches über. Dabei rühren die Sperrungen in den Zitaten, die wir der Kürze halber vornehmen, von uns her.

S. 42 Anm. 3. Die bekannte zweite Kur, der sich König Philipp 1205 unmittelbar vor der Krönung in Aachen unterwarf, soll eine Konzession an den Erzbischof von Köln darstellen. Doch darf man aus dem Bericht der Kölner Königschronik nur so viel herauslesen, es sollte keine Krönung ohne richtig vollzogene Wahl stattfinden können. Dies ist als Maßregel gegen Ottos triumphierende Äußerungen von 1198, ihm genüge der Besitz von Aachen, begreiflich. Jedenfalls ist das schon das Äußerste, was man der wortkargen Quelle auszupressen vermag. Höchstens spricht der Umstand, daß sie zwar aus Köln stammt, aber trotzdem von einer Rücksichtnahme auf Köln nichts weiß, ausdrücklich gegen Kr.s Deutung auf einen „Erfolg“ Kölns.

S. 73. Eike habe das Schenkenamt des Böhmen nur aus Ekkehard von Aura zum Jahre 1114 (nicht: „Ekkehard oder Frutolf, wie Kr. schreibt) gekannt. Abgesehen davon, daß Kr. damit Eike die einfachsten Erfahrungskennntnisse des Reichsrechts ohne Grund abspricht, übersieht er auch, daß Eike die Chronik bei Abfassung des Rechtsbuchs noch nicht benutzt hat.³⁾

¹⁾ Beispiele unten S. 539. — ²⁾ Zwei Einwände gegen Zeumer scheinen mir hingegen nicht geglückt. S. 68 Anm. 1 will Kr. die Hälfte von Zeumers Resultat annehmen, die andere Hälfte nicht. Es handelt sich um die Benutzung des lateinischen Ssp. durch Albrecht von Stade. Kr. akzeptiert diese Benutzung, will aber Alberts Wiedergabe als „verkürzend und umgestaltend“ beiseite schieben. Da Zeumers ganzer Beweis auf den genauen Wortlaut des Albert von Stade gegründet ist, so darf man nicht seine These ohne weiteres als bewiesen annehmen, sein Beweismaterial aber verwerfen. S. 228 Anm. 1 wird Zeumer „schon aus diesem Grunde“ widerlegt. In Wirklichkeit bleibt er der einzige, und es handelt sich auch bei ihm nicht um eine entgegenstehende Tatsache, sondern um eine bloße Hypothese Kr.s, die er sonst fallen lassen müßte. —

³⁾ Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur 1912 V 4.

S. 85. Der Kaiser zieht 1237 nach Wien, um einer wichtigen Reichsvollstreckung willen, und läßt hier seinen Sohn zum König wählen; dann rückt er an den Rhein, und versichert sich hier der Beistimmung des Brandenburger Markgrafen. Bisher sah man darin einen Hinweis auf die Brandenburger Kurstimme. Kr. hingegen zieht folgenden Schluß: „Und wenn Friedrich auf die Stimme des Brandenburger besonderen Wert gelegt hätte, würde er ihn sogleich mit nach Wien haben kommen lassen.“

S. 81. Aus dem Vergleich der Reichsfürsten mit dem altrömischen Senat im Jahre 1237 folge, „daß innerhalb des Kreises der Berechtigten Unterschiede nicht bestehen können. Ein Fürst ist dem andern völlig gleichgeordnet, wie ein Senator dem andern.“ Der Urkundenschreiber hat nicht die Verantwortung dafür übernehmen können, daß man einen solchen Vergleich bis in Einzelheiten durchführt. Tut man das aber, so kehrt sich Kr.s Argument mit besserem Rechte gegen ihn. Denn in Wahrheit bestand gerade im römischen Senate eine erhebliche Abstufung des Ranges, und so kann er als ein Beispiel dafür dienen, daß die Einheit einer Körperschaft mit einer Abstufung in ihrem Innern wohl vereinbar ist.

S. 116. Der päpstliche Legat schreibe 1252, deutsche Städte verweigerten König Wilhelm ihre Huldigung unter dem „Vorwande“, die Fürsten von Sachsen und Brandenburg hätten ihn nicht mit erwählt. Der lateinische Text stellt aber nicht in Abrede, daß die Städte damit einen ernsthaften Grund, und keinen „Vorwand“ angaben. In Kr.s Sinne verwendbar wird aber die Stelle nur durch das Wort: „Vorwand“.

S. 120 ff. und 141. Hinsichtlich des Frankfurter Weistums von 1252 gilt das oben gegen Bloch Ausgeführte. S. 177—180 wird dem Mainzer Erzbischof 1298 der Anspruch auf „ein selbständiges, vom Willen des Kurfürstenkollegs unabhängiges Absetzungsrecht“ des Königs zugeschrieben. Also wie auf S. 143 der Papst und der Erzbischof von Köln zum Jahre 1256 die Herrscher über das Reich genannt worden waren¹⁾, so sehen wir nach kaum 40 Jahren Deutschland von jener Skylla hinübergetrieben zur Charybdis mainzerischer Allgewalt. Der einzige Beweis Kr.s besteht in der Tatsache, daß — die Absetzungssentenz von 1298 dem Spruche Innozenz' IV. gegen Friedrich II. von 1246 möglichst wörtlich nachgebildet ist. Also setze sich der Erzbischof von Mainz als Vorsitzender des Gerichts an die Stelle des Papstes. Allerdings hatte der Respekt vor der Vergangenheit die Wirkung, daß man 1298 die Formen der letzten Absetzung eines deutschen Herrschers beizubehalten suchte; und dies Prinzip der formalen Sparsamkeit darf geradezu als Merkmal des geistigen Lebens im Mittelalter gelten. Winzige Steinchen sind es, durch deren Ausbrechen oder Einsetzen in das Urkundenmosaik die wichtigsten Abweichungen damals ausgedrückt zu werden pflegen. Dies hieratische

¹⁾ Oben S. 532.

Verfahren ist nun aber so allgemein und so bekannt, daß das Benutzen von Formen fremder Schriftstücke niemals einen Schluß darauf gestattet, ob man sich inhaltlich die Identität mit dem Vorbilde in allen ihren Folgen zu eigen machen wollte. Nicht also auf die prinzipielle Nachahmung, sondern auf die geringfügige Abweichung kam es den Zeitgenossen an. Ein gutes Beispiel dafür findet sich bei Kr. selbst S. 264. Und hier hat er sich entsprechend vorsichtig ausgedrückt. Nun findet sich eine solche entscheidende Abweichung nach Kr.s eigenem Nachweis auch zwischen der Bulle von 1298 und ihrer Vorlage! „Eine wesentliche Abweichung ist nur dort, wo die Sentenz der Kurfürsten eingeschoben ist, die bei Innozenz natürlich fehlt“ (S. 179). Also ist es mit dem Absolutismus des Mainzers nichts, so sollte man denken. Indessen wird uns ein viel verschlungener Gedankengang zugemutet. Der Gedanke sei zwar gewesen, daß das ganze Kurfürstenkolleg den König absetze. „Aber dieser Gedanke kommt in unserem Stück, wenn auch mit schneidender Schärfe, so doch nur an jener Stelle einmal zum Ausdruck, und wird dabei von den leitenden Mainzischen Ausführungen fast übertönt.“ Und es sei „ersichtlich, wie unvermittelt beide Rechtsanschauungen, die mainzische und die kollegialische [NB. in demselben Schriftstück] nebeneinander stehen“. So sind wir vier Seiten lang, immer einen Schritt vorwärts und einen zurück, geführt worden. Ein bisher unbekanntes Problem wird breit behandelt und sinkt sofort wieder, ohne Frucht getragen zu haben, ins Nichts zurück.¹⁾ Wir sind gern bereit, dem Verfasser zuzugestehen, daß wichtige zentrale Probleme auch bei dürftigem Quellenstoff nicht um dieses Zufalles willen vernachlässigt werden dürfen. Und gewiß soll man keine Gelegenheit versäumen, in einer so quellenfreudigen Zeit den Respekt vor der Wichtigkeit des Problems gegenüber der Freude an der Masse des Stoffes hervorzukehren. Aber Fragen, von deren Dasein wir weder wissen noch wissen können, aufzustellen und zu erörtern, bedeutet eine ungerechtfertigte Last in unserem Wissensranzen.

VII. Nach soviel Beispielen wird der Leser vielleicht dem Referenten Glauben schenken, wenn er versichert, daß unser Widerspruch auch in den anderen Partien des Buches ebenso sehr herausgefordert wird. Wir können in ihm keine Geschichte des Kurfürstenkollegs sehen, sondern eher noch eine solche des Verhältnisses zwischen Kur und Krönung. Hinter diesem in seiner Bedeutung, nach Ansicht des Referenten, überschätzten Probleme verschwindet alles, was wir in einer Geschichte des Kurkollegs hören möchten. Vom ursprünglichen Wesen der Fürstenschaft erfahren wir nichts, nichts von den Veränderungen in ihrer Struktur. Vom Lehnrecht wird in dem ganzen Buch nicht gesprochen. Aber die rechtliche Stellung von Kurfürsten kann dem Leser nur klar werden, wenn über den Begriff der Fürsten Licht

¹⁾ Die Aufstellungen S. 155 ff. und 219—229 bauen ähnlich auf unzulänglichen Urkundenformeln.

verbreitet ist. Die Hinweise Blochs haben Kr. nicht bewogen, auf die Zustände vor 1198 einzugehen. Wir erfahren nicht, was das Reich für Grenzen (Böhmen!) und für Glieder hat, und wie diese Glieder rechtlich nicht nur bei der Wahl, sondern im allgemeinen organisiert sind. Von Wahl zu Wahl schreitet Kr. vorwärts, ohne daß ein einziges Mal auf Ereignisse jenseits dieser Wahlen ernstlich Rücksicht genommen wird. Ebenso ist es bei den Ideen, die als wirksam angeführt werden; allemal sind es solche, die sich unmittelbar auf die Wahl beziehen. Nicht, daß wir dem Verfasser nicht auch darüber hinaus Vertrautheit mit dem behandelten Zeitalter zuschrieben. Aber fruchtbar für sein Buch hat er sie nicht gemacht. Der Leser glaubt bei der Lektüre des Buches, die Wahlverfassung hänge mit der Reichsverfassung kaum noch zusammen. An keiner einzigen Stelle wird über die realen Machtverhältnisse gehandelt, die hinter den Kurfürsten stehen, oder über ihr Verhältnis zu den andern Mächten im Reich. Das angestrebte Bemühen des Verfassers, uns jenseits der Quellen und ihrer Vorstellungen den Einblick in das Walten der geschichtlichen Mächte selbst zu erschließen, muß als mißglückt bezeichnet werden.

Leipzig.

Eugen Rosenstock.
